

Referat R –  
Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück

# Schlussbericht

---

über die Prüfung  
des Jahresabschlusses 2015 der

**Gemeinde Bad Laer**



## **Inhaltsverzeichnis**

1	Kurzfassung .....	4
2	Grundsätzliche Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015.....	8
2.1	Auftrag, Umfang und Unterlagen der Prüfung.....	8
2.2	Vorangegangene Prüfung, Entlastung für das Vorjahr.....	8
2.3	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	8
2.4	Steuerung, internes Kontrollsystem.....	9
2.5	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses .....	11
3	Bilanz .....	12
3.1	Aktiva .....	12
3.1.1	Immaterielles Vermögen .....	12
3.1.2	Sachvermögen.....	14
3.1.3	Finanzvermögen .....	16
3.1.4	Liquide Mittel.....	18
3.1.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	18
3.2	Passiva .....	20
3.2.1	Nettoposition .....	20
3.2.2	Schulden .....	24
3.2.3	Rückstellungen.....	27
3.3	Vorbelastungen unter der Bilanz .....	28
4	Ergebnisrechnung .....	30
4.1	Allgemeines.....	30
4.2	Jahresergebnis.....	30
4.3	Plan-Ist-Vergleich.....	31
5	Finanzrechnung.....	33
5.1	Allgemeines.....	33
5.2	Finanzergebnis.....	33
5.3	Plan-Ist-Vergleich.....	34
6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	35
7	Anhang und Anlagen zum Anhang .....	36
8	Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung .....	37
9	Sonstige Prüffelder .....	38
9.1	Familienservicebüro .....	38
9.1.1	Prüfungsumfang .....	38
9.1.2	Rechtsgrundlagen und Umfang der Tagespflege .....	39
9.1.3	Abrechnung mit dem Landkreis Osnabrück.....	39
9.1.4	Abrechnung mit den Tagespflegepersonen .....	40
9.1.5	Abrechnung der Kostenbeiträge .....	40
9.2	Organisation der elektronischen Datenverarbeitung (Systemumgebung, Datenfluss und Schnittstellen).....	41
9.2.1	Allgemein .....	41
9.2.2	Datenschutz und Datensicherheit.....	42
9.2.3	Virenschutz und Firewall .....	42
9.2.4	Internet- und E-Mail-Nutzung .....	43
9.2.5	Überprüfung der Datenverarbeitung der eingesetzten Finanzsoftware der Firma INFOMA Software Consulting GmbH (ab 2017 Axians Infoma GmbH).....	43
9.3	Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen .....	44
9.3.1	Fremdenverkehrsbeiträge .....	44
9.3.2	Kurbeiträge .....	46
10	Schlussfeststellung.....	49

### **Anlagen**

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2015– Wesentliche Daten und Festsetzungen  
Anlage 2: Bilanz zum 31.12.2015  
Anlage 3: Ergebnisrechnung  
Anlage 4: Finanzrechnung

### **Abkürzungsverzeichnis**

AfA	=	Abschreibung für Anlagevermögen
ARAP	=	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
DA	=	Dienstanweisung
EDV	=	Elektronische Datenverarbeitung
EW	=	Einwohner
GemHKVO	=	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
ITEBO	=	Gesellschaft für Informationstechnologie Emsland-Bentheim-Osnabrück
MI	=	Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBl.	=	Niedersächsisches Ministerialblatt
NFAG	=	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	=	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	=	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NVK	=	Niedersächsische Versorgungskasse
PRAP	=	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	=	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	=	Runderlass des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport

### **Hinweise für den Leser**

Prüfungsfeststellungen sind in diesem Bericht mit ■ gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich ist, sind mit ■ ➔ gekennzeichnet.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können geringfügige Abweichungen der dargestellten Zahlenwerte auftreten.

## **1 Kurzfassung**

Mit diesem Schlussbericht informiert das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 III NKomVG über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2015.

Die folgende Kurzfassung soll einen komprimierten Überblick zum Berichtsinhalt ermöglichen.

### **Formelles Verfahren zur Haushaltsplanung**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 wurde am 26.02.2015 vom Rat beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan folgte am 21.07.2015.

Die Haushaltsgrundlagen sind rechtswirksam zustande gekommen.

Die Kommunalaufsicht hat die Satzungen am 30.04.2015 bzw. 14.09.2015 genehmigt.

Der Haushaltsplan sowie der Nachtragshaushaltsplan 2015 konnten nicht ausgeglichen werden. Die Defizite des Ergebnishaushaltes konnten jedoch mit der Überschussrücklage verrechnet werden.

### **Entlastung für das Vorjahr**

Dem Bürgermeister wurde in der Ratssitzung am 23.06.2016 Entlastung für das Jahr 2014 erteilt.

### **Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2015 am 11.07.2016 festgestellt. Die in § 129 I NKomVG eingeräumte Frist zur Aufstellung von Jahresabschlüssen (31.03. des Folgejahres) wurde nicht gewahrt.

### **Buchführung, Kassengeschäfte und Steuerung**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Die vorgeschriebenen unvermuteten Kassenprüfungen wurden vom Kassenaufsichtsbeamten vorgenommen.

Die Gemeinde Bad Laer führt ihr Haushalts- und Rechnungswesen seit dem 01.01.2010 nach doppischen Gesichtspunkten. Wesentliche Punkte, die für eine Steuerung erforderlich sind wie z. B. der produktorientierte Haushalt, sowie die Ermittlung und Fortschreibung von Bilanzkennzahlen wurden umgesetzt. Bezüglich des Controllings und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Steuerung mit Zielen und Kennzahlen besteht noch Verbesserungspotential.

### **Bilanz**

Die Bilanz vom 31.12.2015 bildet die Vermögens- und Schuldensituation der Gemeinde zutreffend ab. Das Bilanzvolumen zum 31.12.2015 beträgt 44,5 Mio. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig erhöht.

Der Ausweis des Sachvermögens ist richtig erfolgt.

Die Forderungen wurden richtig bilanziert. Die Gemeinde hat neben Einzelwertberichtigungen auch Pauschalwertberichtigungen durchgeführt.

Das Saldierungsverbot wurde beachtet.

Die liquiden Mittel werden in der Bilanz mit 563,9 T€ ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite stimmen sie mit dem Betrag aus der Finanzrechnung überein.

Der Rücklage konnten Mittel aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses 2014 zugeführt werden. Sie weist zum 31.12.2015 einen Bestand von 422,5 T€ auf.

Das Jahresergebnis fällt mit insgesamt 32,4 T€ positiv aus.

### **Schuldenentwicklung**

Die Verschuldung aus Investitionskrediten hat sich in der Gemeinde Bad Laer im Berichtszeitraum um 0,9 Mio. € erhöht. Es wurden neue Kredite i. H. v. 1.572,9 T€ aufgenommen und bestehende Kredite mit 682,5 T€ getilgt. Die Liquiditätskredite konnten geringfügig (-14,7 T€) reduziert werden.

Die Schuldenentwicklung bei der Gemeinde Bad Laer ist kritisch zu sehen. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt zum 31.12.2015 bei 1.218 € je Einwohner. Nicht eingeschlossen sind die Kredite des Eigenbetriebes "Wasserwirtschaft" und der „Bad Laer Touristik GmbH“. Der Landesdurchschnitt für Gemeinden vergleichbarer Größe liegt bei 752 € pro Einwohner. Ein Schuldenabbau ist in den kommenden Jahren unerlässlich.

Die Liquidität im Laufe des Jahres 2015 konnte nur über entsprechende Kredite sichergestellt werden. Zum Jahresende wurden rund 1,4 Mio. € Liquiditätskredite in der Bilanz ausgewiesen.

2015 wurde eine Richtlinie zur Aufnahme von Investitionskrediten erlassen. Der darin geregelten Informationspflicht gegenüber dem Rat zu den neu aufgenommenen Krediten, ist seitens der Verwaltung für das Jahr 2015 noch nachzukommen.

### **Bürgschaften**

Die Gemeinde Bad Laer hat zugunsten der „Bad Laer Touristik GmbH“ in 2014 zwei neue Bürgschaften für Kredite übernommen. Die Kreditaufnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Neubau des SoleVital. Die Bürgschaftshöhe beträgt insgesamt 6,4 Mio. €. Ein Kredit wurde in 2014 aufgenommen, der Zweite folgte in 2015, so dass zum 31.12.2015 der volle Bürgschaftsbetrag ausgewiesen wird. Insgesamt hat die Gemeinde Bad Laer zugunsten der Bad Laer Touristik GmbH Bürgschaften i. H. v. rund 8 Mio. € übernommen.

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Es sollte weiterhin darauf geachtet werden, in allen Fällen, soweit erforderlich, die vorherige Zustimmung des zuständigen Gremiums einzuholen.

### **Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss von 32,4 T€. Gegenüber dem Planwert hat sich das Jahresergebnis um insgesamt 330,1 T€ verbessert. Im Vergleich zum Vorjahr liegt eine Ergebnisverschlechterung vor (- 314,8 T€).

Maßgeblich zu dem Jahresergebnis beigetragen haben die außerordentlichen Erträge mit 1,2 Mio. €, die überwiegend aus Grundstücksverkäufen resultieren.

Die Ergebnisrechnung ist ordnungsgemäß nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellt worden.

### **Finanzrechnung**

Der „Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit“ ist mit 889,7 T€ positiv und im Vergleich zum Planansatz und zur Vorperiode gestiegen. Mit diesem Überschuss war es 2015 möglich, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung i. H. v. 682,5 T€ vollständig zu finanzieren.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in 2015 i. H. v. 1.572,9 T€ erfolgt.

Aus den haushaltsunwirksamen Vorgängen (vgl. § 14 GemHKVO) ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf i. H. v. 21,5 T€.

Der Zahlungsmittelbedarf zu Beginn des Jahres 2015 i. H. v. 967,7 T€ verringert sich auf 875,8 T€ zum Jahresende.

Die Finanzrechnung wurde anforderungsgerecht nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellt.

### **Anhang und Anlagen zum Anhang**

Im Anhang sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern (§ 55 I S. 2 GemHKVO).

Die Unterlagen und der Anhang der Gemeinde entsprechen in besonderem Maße den Anforderungen des § 55 I S. 1 GemHKVO.

Die erforderlichen Anlagen zum Anhang liegen vor.

### **Dauernde Leistungsfähigkeit**

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Laer ist nach den Maßstäben des § 23 GemHKVO derzeit anzunehmen.

### **Sachprüfungen**

Im Jahr 2007 wurden in allen kreisangehörigen Kommunen Familienservicebüros eingerichtet. Diese sind vom Landkreis Osnabrück beauftragt, die Sachbearbeitung im Bereich Kindertagespflege für den Landkreis Osnabrück wahrzunehmen. Im Rahmen der Prüfung wurden insbesondere die Abrechnungsunterlagen mit dem Landkreis Osnabrück eingesehen, sowie die Abrechnung mit den Tagespflegepersonen und die Erhebung von Kostenbeiträgen. Beanstandungen wurden nicht festgestellt. Die Arbeit im Familienservicebüro wird gewissenhaft erledigt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde der EDV-Bereich der Gemeinde Bad Laer als Themenschwerpunkt geprüft. Es erfolgte keine ganzheitliche Prüfung, sondern eine punktuelle Kontrolle einzelner Themen, wie z. B. Datensicherheit, Virenschutz und Nutzungsrechte. Die Prüfung ergab nur wenig Verbesserungspotential.

Die Prüfung der Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen hat ergeben, dass die bisher geltende Regelung (Maßstabsregelung auf Grundlage von Bettenanzahl, Anzahl von Arbeitsplätzen etc.) von der Rechtsprechung zunehmend in Frage gestellt wird und nur durch verstärkte Kontrollen eine satzungsgemäße Erhebung gewährleistet werden kann. Daher sollte in Erwägung gezogen werden, auf die Erhebung auf Umsatzbasis umzustellen.

Bei der Prüfung der Erhebung von Kurbeiträgen wurde festgestellt, dass diese nicht satzungsgemäß erfolgt. Teilweise wird eine pauschale Entrichtung ermöglicht. Eine Kontrolle der Meldescheine erfolgt nicht. Es ist zukünftig entsprechend der Kurbeitragssatzung zu verfahren.

## **2 Grundsätzliche Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015**

### **2.1 Auftrag, Umfang und Unterlagen der Prüfung**

Gesetzliche Grundlage dieser Prüfung bildet § 153 III NKomVG. Danach obliegt die Rechnungsprüfung dem RPA des Landkreises Osnabrück. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG. Die Kosten der Rechnungsprüfung hat die Gemeinde Bad Laer zu tragen.

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2015 wurde in der Zeit vom 03.01. bis 28.02.2017 - mit Unterbrechungen - in den Diensträumen der Gemeinde Bad Laer nach vorheriger Anzeige durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf den Umfang, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können (§ 155 III NKomVG). Die Prüfung wurde von der RPA-Mitarbeiterin Göhler und dem RPA-Mitarbeiter Olschewski vorgenommen.

Feststellungen, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt werden konnten bzw. in zukünftigen Haushaltsjahren ausgeräumt werden oder von untergeordneter Bedeutung waren, wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung besprochen. Von einer Darstellung im Bericht wurde in diesen Fällen im Allgemeinen abgesehen.

### **2.2 Vorangegangene Prüfung, Entlastung für das Vorjahr**

Der Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 datiert vom 12.05.2016.

Gemäß § 129 I NKomVG ist dem Bürgermeister in der Ratssitzung am 23.06.2016 Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt worden.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2014 wurden beachtet.

Die wesentlichen Prüfungsbemerkungen des Vorjahres wurden ausgeräumt.

### **2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

Wichtigste Grundlage der Haushaltswirtschaft einer Kommune ist der vom Rat beschlossene Haushaltsplan.

Die wesentlichen Daten des Zustandekommens der Haushaltssatzungen sowie die inhaltlichen Festsetzungen sind aus der **Anlage 1** zu diesem Bericht ersichtlich; es wird darauf verwiesen.

Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung hat der Rat gleichzeitig die mittelfristige Investitionsplanung sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2016 bis 2018 festgesetzt.

Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushaltsplan sind nach den Grundsätzen des § 113/115 NKomVG i. V. m § 1 GemHKVO aufgestellt worden. Dabei wurden die mit RdErl. des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster beachtet.

■ Nach § 114 I NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde infolge verspäteter Beschlussfassung im Berichtsjahr überschritten.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde fristgerecht beschlossen.

■ Der Haushaltsplan 2015 sowie auch der Nachtragshaushaltsplan konnten nicht ausgeglichen werden. Die Defizite des Ergebnishaushaltes konnten jedoch mit der Überschussrücklage verrechnet werden.

Damit wird der Anforderung des § 110 IV, V NKomVG (Haushaltsausgleich) entsprochen. Ein Haushaltssicherungskonzept war damit nicht erforderlich.

Die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2018 weist in allen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt mit Überschüssen aus.

Die mittelfristige Finanzplanung sieht Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in allen Jahren vor. Damit sind im Zeitraum 2016 – 2018 Kreditaufnahmen in einer Höhe von insgesamt 1.561,5 T€ geplant. Im gleichen Zeitraum sollen Kredite in Höhe von 2.005,0 T€ getilgt werden. Somit ist für diesen Zeitraum insgesamt eine Entschuldung vorgesehen.

Der Landkreis Osnabrück als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015 am 30.04.2015 genehmigt, mit der Erwartung der dauerhaften Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem effektiven Schuldenabbau und der Einhaltung der geschlossenen Zielvereinbarungen. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde am 14.09.2015 mit dem Hinweis genehmigt, dass es in der Verantwortung des Rates und der Verwaltung liege, mit einer effizienten Steuerung der Bad Laer Touristik GmbH und des Kernhaushalts für Stabilität und Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Bad Laer zu sorgen.

Das verspätete Inkrafttreten der Haushaltssatzung führte dazu, dass die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren. Das „Nothaushaltsrecht“ gestattet z. B. keine neuen freiwilligen Aufgaben, wie Zuschüsse oder ähnliches. Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen die Finanzverhältnisse des Vorjahres nicht ausgeweitet werden. Es dürfen nur Aufgaben finanziert werden, die weitergeführt werden, unverzichtbar sind und nicht bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung verschoben werden können. Neue Aufgaben sind nur zulässig, wenn die Kommune dazu rechtlich verpflichtet ist. Die Fortführung von Maßnahmen, für die bereits im Finanzhaushalt des Vorjahres Beträge veranschlagt waren, ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung wurde festgestellt, dass die Vorschriften grundsätzlich beachtet wurden.

## **2.4 Steuerung, internes Kontrollsystem**

Der Haushalt der Gemeinde Bad Laer ist in acht Teilhaushalte gegliedert, die zugleich auch Budgets sind (§ 4 I, III GemHKVO).

Die Prüfungsempfehlung des Nds. Landesrechnungshofes vom 02.04.2012, zur konsequenten Umsetzung des NKR, den Haushaltsplan über die Ausweisung von (übergeordneten statt kleinteiligen) Teilhaushalten sinnvoll zu strukturieren, wird somit umgesetzt.

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung hat die Gemeinde gem. § 21 GemHKVO nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Controlling einzurichten. Des Weiteren sollen Ziele, Kennzahlen und ein Berichtswesen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des Haushalts gemacht werden.

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO werden in der Gemeinde Bad Laer u. a. Kennzahlen herangezogen, die als Informations- und Beurteilungsgrundlage dienen.

Im Haushaltsplan werden je Produkt Ziele formuliert, die durch Maßnahmen/ Leistungen konkretisiert werden und die mit entsprechenden Kennzahlen soweit wie möglich belegt werden können. Es wird empfohlen, Ziele möglichst so zu formulieren, dass sie messbar sind und die Zielerreichung durch entsprechende Kennzahlen gestützt werden kann.

■ Ein umfassendes Controlling und unterjähriges Berichtswesen konnte mit dem vorhandenen Personal bislang nicht umgesetzt werden. Den Fachbereichen werden jedoch wöchentlich die Kontostände der Sachkonten zur Einsichtnahme im Dokumentenmanagement zur Verfügung gestellt.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 110 III NKomVG war das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

Soweit im Rahmen der Prüfung erkennbar, ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass das Verwaltungshandeln auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems „newsystem kommunal 7“ der Firma INFOMA Software Consulting GmbH. Die Jahresabschlussbuchungen wurden ebenfalls mit dem genannten Buchführungssystem erstellt.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 35 IV GemHKVO ein Kontenplan aufgestellt. Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschl. der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde soweit geprüft eingehalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anrechnungswesen wurden beachtet.

Der Kassenaufsichtsbeamte hat die nach § 126 V NKomVG vorgeschriebenen regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen (Gemeindekasse) vorgenommen. Zu wesentlichen Beanstandungen kam es dabei nicht.

Nach § 37 I GemHKVO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Die Inventur erfolgt in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme. Nach § 38 I GemHKVO kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlusstag kann außerdem verzichtet werden, wenn durch ein Fortschreibungsverfahren gesichert ist, dass der Bestand zum Abschlusstag auch ohne körperliche Inventur festgestellt werden kann (permanente Inventur).

■ Bei der Gemeinde Bad Laer wird dies durch das Führen einer Anlagenbuchhaltung gewährleistet. Um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen, soll nach 5 Jahren eine Bestandsaufnahme erfolgen. Das RPA empfiehlt, diese Bestandsaufnahme in Kürze durchzuführen.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung (DA) gemäß § 41 I GemHKVO wurde durch den Bürgermeister am 01.09.2015 erlassen und hat die DA vom 15.04.2010 außer Kraft gesetzt. Eine weitere Überarbeitung der DA hat im Juli 2016 stattgefunden.

## **2.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Er besteht nach § 128 II NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 III NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 am 11.07.2016 festgestellt.

■ Die in § 129 I NKomVG eingeräumte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses (31.03. des Folgejahres) wurde somit nicht gewahrt.

Die Ergebnisrechnung weist einen Überschuss von 32,4 T€ aus.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

### **3 Bilanz**

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2015 beträgt 44.485,2 T€. Damit hat sich das Bilanzvolumen um 320,6 T€ bzw. 0,73 % gegenüber dem 31.12.2014 (44.164,6 T€) geringfügig erhöht.

Die vollständige Bilanz der Gemeinde wird diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt; es wird darauf verwiesen.

Nachfolgend sind die Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2015 mit den Prüfungsfeststellungen dargestellt. Es wird grundsätzlich nur auf **wesentliche** Änderungen (+/- 50,0 T€), bezogen auf die jeweilige Bilanzposition, eingegangen. Bei der Prüfung wurden die aus dem Buchführungsprogramm ersichtlichen Daten zugrunde gelegt. Auf eine Belegprüfung wurde i. d. R. verzichtet.

#### **3.1 Aktiva**

Die Werte in der Finanzbuchhaltung stimmen mit den Anlagenachweisen überein.

■ Die Abschreibungszeiträume (Nutzungsdauern) entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der Abschreibungstabelle für Niedersachsen. § 47 IV GemHKVO (Abschreibungsbeginn) wird berücksichtigt. Bei den abweichenden Nutzungsdauern wurde § 47 III S. 2 GemHKVO (Dokumentationspflicht) beachtet.

Soweit geprüft, entspricht die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Unterkonten den rechtlichen Vorgaben.

##### **3.1.1 Immaterielles Vermögen**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind (z.B. EDV-Lizenzen, Patente, etc.).

<b>Immaterielles Vermögen</b>				
<b>Bilanzposition</b>		<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
1.1	Konzessionen	0,00	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	12.854,48	7.977,93	-4.876,55
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	399.666,92	493.897,06	94.230,14
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	949.492,69	1.233.725,95	284.233,26
<b>Gesamt</b>		<b>1.362.014,09</b>	<b>1.735.600,94</b>	<b>373.586,85</b>

**Bilanzposition 1.4: Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse ➔ 493.897,06 €**

Die Bilanzposition hat sich um 94,2 T€ erhöht. Der Neubau der Krippe beim Kindergarten am Springhof wurde mit 115,5 T€ aktiviert. Es handelt sich hierbei um einen Investitionszuschuss an den Verein für heilpädagogische Hilfe Bad Rothenfelde e.V.

Die Aktivierung mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren ist nicht zu beanstanden.

**Bilanzposition 1.6: Sonstiges immaterielles Vermögen ➔ 1.233.725,95 €**

Das sonstige immaterielle Vermögen hat sich im Berichtszeitraum von 949,5 T€ um 284,2 T€ auf 1.233,7 T€ erhöht.

Die Gemeinde Bad Laer hat im Jahr 2015 bei dieser Bilanzposition einen Zugang für die Stadtsanierung (Iburger Straße) in Höhe von 325,7 T€ ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgt beim immateriellen Vermögen, da derzeit noch das Land Niedersachsen Straßenbaulastträger ist. Eine Übertragung (Umstufung nach § 7 NStrG) an die Gemeinde Bad Laer wurde im Dezember 2015 beantragt. Nach erfolgter Übertragung ist eine Umbuchung in das Infrastrukturvermögen vorzunehmen.

Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung nicht in Augenschein genommen.

Die Kontenzuordnung und die Erfassung in der Anlagenbuchhaltung sind, soweit geprüft, nicht zu beanstanden.

### 3.1.2 Sachvermögen

<b>Sachvermögen</b>				
<b>Bilanzposition</b>		<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.699.510,86	2.697.619,76	-1.891,10
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.623.780,46	15.017.750,36	393.969,90
2.3	Infrastrukturvermögen	18.865.892,49	18.908.046,78	42.154,29
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	196.231,89	176.589,09	-19.642,80
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	471.506,07	529.042,35	57.536,28
2.8	Vorräte	84.017,32	6.210,10	-77.807,22
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.597.184,29	1.285.913,35	-311.270,94
<b>Gesamt</b>		<b>38.538.123,38</b>	<b>38.621.171,79</b>	<b>83.048,41</b>

**Bilanzposition 2.2: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken ➔ 15.017.750,36 €**

Die bebauten Grundstücke beinhalten die auf dem Grund und Boden der Gemeinde errichteten Gebäude und sonstigen Aufbauten.

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr insgesamt um 394,0 T€ erhöht.

Den Zugängen im Berichtsjahr in Höhe von insgesamt 710,0 T€ stehen Abgänge in Höhe von 316,0 T€ gegenüber. Die Zugänge ergeben sich aus dem Bau einer Schulmensa (507,2 T€) und der Erweiterung des Feuerwehrhauses (202,8 T€). Bei den Abgängen handelt es sich überwiegend um ordentliche Abschreibungen.

Die Erfassung und Bewertung sowie die Aufteilung zwischen Gebäude und Grund und Boden sind, soweit geprüft, nicht zu beanstanden.

**Bilanzposition 2.3: Infrastrukturvermögen ➔ 18.908.046,78 €**

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Straßen, Wege und Plätze.

Im Vergleich zum Vorjahreswert erhöht sich der Restbuchwert des Infrastrukturvermögens nur geringfügig.

Den Zugängen in Höhe von insgesamt 1.214,3 T€ standen Abgänge in Höhe von 1.172,1 T€ gegenüber. Die wesentlichen Zugänge waren die Sanierung der Bielefelder Straße (930,0 T€) sowie der Verbindungsweg bei HILGO (128,7 T€). Die Abgänge ergeben sich überwiegend aus den planmäßigen Abschreibungen.

**Bilanzposition 2.7: Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere ➔ 529.042,35 €**

Diese Bilanzposition setzt sich aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie den Sammelposten zusammen. Es fehlen die Betriebsvorrichtungen, die bei der Bilanzposition 2.6 „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ zugeordnet sind.

■ ➔ Bereits im Schlussbericht zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 wurde diese fehlerhafte Zuordnung angemerkt. Sofern es systemtechnisch möglich ist, sollte künftig ein Ausweis unter der Bilanzposition 2.7 erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass zurückliegende Bilanzen nicht verändert werden.

Die Bilanzposition hat sich im Berichtszeitraum um 57,5 T€ erhöht.

Den ordentlichen Abschreibungen i. H. v. insgesamt 106,2 T€ standen Zugänge i. H. v. insgesamt 163,7 T€ im Berichtszeitraum gegenüber.

Die größten Zugänge waren:

- Digitalfunk Feuerwehr	42,3 T€
- Ausstattung Schulmensa	62,7 T€
- Sammelposten	42,1 T€

Soweit geprüft wurden die Zugänge richtig gebucht und in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Die hinterlegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorgaben des Landes Niedersachsen.

**Bilanzposition 2.8: Vorräte ➔ 6.210,10 €**

Bei der Bilanzposition „Vorräte“ werden Baugrundstücke erfasst. 2015 wurde davon ein Gewerbegrundstück veräußert. Durch den Verkauf konnte ein außerordentlicher Ertrag erzielt werden.

**Bilanzposition 2.9: Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ➔ 1.285.913,35 €**

Unter der Bilanzposition werden Abschlags- und Teilzahlungen für Baumaßnahmen nachgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Sie unterliegen erst ab Fertigstellung der Abschreibung.

Die Bilanzzugänge betragen im Berichtsjahr insgesamt 1.894,5 T€ und die Bilanzabgänge 2.205,8 T€.

Die Zusammensetzung der Bilanzposition im Einzelnen kann dem Rechenschaftsbericht entnommen werden.

■ Die Umbuchungen der fertig gestellten Anlagen erfolgen teilweise über die Zugangs- und nicht über die Abgangskonten. Die Buchungspraxis sollte, soweit möglich, aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit künftig umgestellt werden.

### 3.1.3 Finanzvermögen

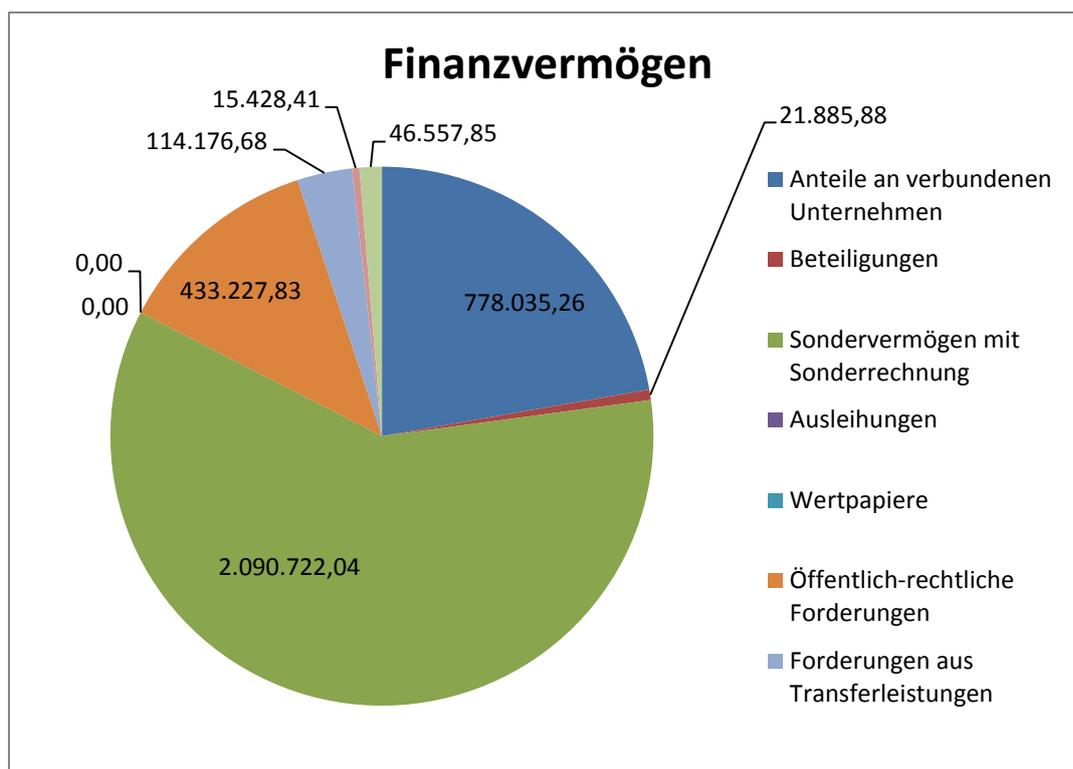
<b>Finanzvermögen</b>				
<b>Bilanzposition</b>		<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	778.035,26	778.035,26	0,00
3.2	Beteiligungen	21.885,88	21.885,88	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	2.090.722,04	2.090.722,04	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	605.768,92	433.227,83	-172.541,09
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	111.534,30	114.176,68	2.642,38
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	16.779,03	15.428,41	-1.350,62
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	80.654,11	46.557,85	-34.096,26
<b>Gesamt</b>		<b>3.705.379,54</b>	<b>3.500.033,95</b>	<b>-205.345,59</b>

Das Finanzvermögen der Gemeinde Bad Laer hat sich im Berichtsjahr verringert. Die einzelnen Positionen wurden vom RPA auf den richtigen Ausweis in der Bilanz (Zuordnung und Höhe) sowie auf die Beachtung des Saldierungsverbotes geprüft. Weiterhin wurde geprüft, ob die Forderungen in der Forderungsübersicht richtig ausgewiesen wurden, ob Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entsprechend der Gesetzeslage erfolgten und Wertberichtigungen vorgenommen wurden.

Die gemäß § 56 II GemHKVO für die Forderungen zu erstellende Forderungsübersicht liegt vor und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge stimmen mit der Forderungsübersicht überein.

Das Saldierungsverbot bedeutet, dass Überzahlungen bei den Debitoren nicht mindernd bei den Forderungen auszuweisen sind, sondern zu den sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert werden müssen. Soweit geprüft wurde das Saldierungsverbot beachtet.

Das **Finanzvermögen 2015** stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:



Bei den Bilanzpositionen 3.1 bis 3.5 haben sich keine Veränderungen ergeben, so dass auf eine weitere Prüfung und Darstellung verzichtet wurde. Zur Zusammensetzung der Positionen wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

### **Bilanzposition 3.6: Öffentlich-rechtliche Forderungen ➔ 433.227,83 €**

Die Forderungen der Gemeinde, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden, sind hier anzugeben. Forderungen sind in der Bilanz auszuweisen, soweit sie bekannt sind und der Gemeinde am Bilanzstichtag zustehen, aber noch nicht gezahlt wurden. Sie sind zum Ende eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen betragen zum Jahresende 433,2 T€. Der Bestand hat sich damit im Berichtsjahr um 172,5 T€ verringert.

Die zum Jahresende 2015 noch offenen Forderungen beinhalten eine Vielzahl einzelner Forderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen, ausstehende Schmutz- und Regenwassergebühren und Konzessionsabgaben.

### Wertberichtigungen auf Forderungen

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung sind zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und mittels Wertberichtigungen zu korrigieren. Zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfallrisikos empfiehlt sich die Pauschalwertberichtigung, während einzeln bewertbare Forderungsausfälle in Form von Einzelwertberichtigungen berücksichtigt werden sollten. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen in Höhe des wahrscheinlichen Zahlungsausfalls berichtigt werden.

Bei den Einzelwertberichtigungen i. H. v. 288.357,47 € handelt es sich um niedergeschlagene Forderungen, die nicht in der Bilanz abgebildet werden.

Die Gemeinde Bad Laer hat in 2015 pauschale Wertberichtigungen i. H. v. insgesamt 17,7 T€ vorgenommen. Das entspricht einem Anteil von 2 Prozent.

Auf eine Prüfung von Stundungen und Erlassen wurde verzichtet.

Die Niederschlagungen, die laut Wertgrenze vom VA zu beschließen waren, wurden eingesehen. Zu Beanstandungen kam es nicht.

### 3.1.4 Liquide Mittel

<b>Liquide Mittel</b>			
<b>Bilanzposition</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>
	1	2	Spalten 2-1
	€	€	€
4. Liquide Mittel	486.625,65	563.851,33	77.225,68
<b>Gesamt</b>	<b>486.625,65</b>	<b>563.851,33</b>	<b>77.225,68</b>

Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Sparkasse Osnabrück	482.488,31 €	552.504,15 €
Sparkasse Osnabrück (FD 5 - Soziales)	4.037,34 €	11.247,18 €
Zahlstelle Bürgerbüro	100,00 €	100,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>486.625,65 €</b>	<b>563.851,33 €</b>

■ Der Kassenbestand des letzten Tagesabschlusses Nr. 1510 zum 31.12.2015, erstellt am 04.01.2016 stimmt mit dem bilanzierten Wert und den Bankbelegen überein. Der Ausweis des Gesamtbetrages an Zahlungsmitteln in der Bilanz stimmt unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite i. H. v. 1.439.678,12 € mit dem in der Finanzrechnung ausgewiesenen Betrag von – 875.826,79 € überein.

Analog § 246 II HGB dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden. Das Saldierungsverbot gilt insbesondere auch für Bankguthaben und -verbindlichkeiten. Dementsprechend weist die Gemeinde Bad Laer die in Anspruch genommenen Liquiditätskredite auf der Passivseite unter den „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung“ aus (vgl. dort).

### 3.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz werden Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) nachgewiesen (§ 49 I GemHKVO). Zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Die Gemeinde Bad Laer hat im Jahresabschluss 2015 Vorauszahlungen an die Niedersächsische Versorgungskasse für die Beihilfeumlage und die Umlage der Beamtenversorgung für das I. Quartal, Wohngeld und die Beamtenbezüge für Januar 2016 ausgewiesen. Die Buchungen sind korrekt erfolgt und die Abgrenzungsbeträge aus dem Vorjahr sind wieder ausgebucht worden.

## 3.2 Passiva

### 3.2.1 Nettoposition

Nettoposition				
Bilanzposition		31.12.2014	31.12.2015	mehr (+) weniger (-)
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
<b>1.1</b>	<b>Basis-Reinvermögen</b>	<b>8.263.662,48</b>	<b>8.263.662,48</b>	<b>0,00</b>
1.1.1	Reinvermögen	8.263.662,48	8.263.662,48	0,00
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschl. (Minusbetrag)	0,00	0,00	0,00
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>75.400,29</b>	<b>422.530,60</b>	<b>347.130,31</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	75.400,29	422.530,60	347.130,31
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
<b>1.3</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>347.130,31</b>	<b>32.359,15</b>	<b>-314.771,16</b>
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag <i>(mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen)</i>	347.130,31	32.359,15	-314.771,16
<b>1.4</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>16.168.845,22</b>	<b>15.561.938,19</b>	<b>-606.907,03</b>
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	9.701.772,71	9.636.918,97	-64.853,74
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	6.243.604,42	5.525.461,13	-718.143,29
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	223.468,09	399.558,09	176.090,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>24.855.038,30</b>	<b>24.280.490,42</b>	<b>-574.547,88</b>

Die Nettoposition entspricht der Position des Eigenkapitals in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet. Nach § 54 IV GemHKVO zählen zur Nettoposition das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten (Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte).

Im Berichtszeitraum hat sich die Nettoposition um insgesamt 574,5 T€ verringert. Die einzelnen Beträge sind der o. g. Tabelle zu entnehmen.

**Bilanzposition 1.1: Basis-Reinvermögen ➔ 8.263.662,48 €**

Das Basis-Reinvermögen gliedert sich in das Reinvermögen und - als Minusbetrag – den Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss.

Die Gemeinde Bad Laer hat im Berichtszeitraum keine Anpassungen vorgenommen. Soll-fehlbeträge aus kameralem Abschluss bestehen nicht.

**Bilanzposition 1.2: Rücklagen ➔ 422.530,60 €**

Nach § 123 I NKomVG bildet die Kommune Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses. Sofern ein entsprechender Ergebnisverwendungsbeschluss seitens der Vertretung gefasst wird<sup>1)</sup> werden die Jahresüberschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses der jeweiligen Vorperiode der Rücklage zugeführt.

Zum 31.12.2015 sind in der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses keine Mittel und in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses Mittel i. H. v. 422,5 T€ nachgewiesen. Der erforderliche Beschluss nach § 110 VII S. 2 GemHKVO wurde gefasst.

**Bilanzposition 1.3: Jahresergebnis ➔ 32.359,15 €**

Hier wird der Saldo der Ergebnisrechnung dargestellt. Diese schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 381.785,80 € im ordentlichen Ergebnis und mit einem Überschuss von 414.144,95 € im außerordentlichen Ergebnis. Weitere Einzelheiten s. Berichtsteil 5 „Ergebnisrechnung“. Ergebnisvorträge sind nicht zu passivieren.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses kann mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Nach entsprechendem Ausgleich des ordentlichen Fehlbetrages 2015 verbleiben Mittel für die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 32.359,15 €.

Beim Jahresergebnis erfolgt gem. § 45 IV Nr. 1.3.2 GemHKVO auch ein Ausweis des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen. Die Angabe der Vorbelastung erfolgt bei dieser Bilanzposition, da sie das ablaufende Haushaltsjahr entlastet und das Folgejahr in Höhe der Inanspruchnahme belastet.

Die Gemeinde Bad Laer hat in 2015 keine Haushaltsreste für Aufwendungen übertragen.

**Bilanzposition 1.4: Sonderposten ➔ 15.561.938,19 €**

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für **abnutzbare** Vermögensgegenstände sind gemäß § 42 V S. 1 GemHKVO in einen Sonderposten einzustellen. Werden die Anlagegüter aktiviert, ist bei der Mittelherkunft die Finanzierungsquelle auf der Passivseite zu verdeutlichen. Ferner wird in den Folgejahren durch die erfolgswirksame Auflösung der passivierten Zuweisungen und Zuschüsse dem Abschreibungsaufwand eine ertragswirksame Position gegenüber gestellt.

---

<sup>1</sup> vgl. §§ 58 I Nr. 10, 110 VII Satz 2 NKomVG

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für **nicht abnutzbare** Vermögensgegenstände, insbesondere Grundstücke, werden gemäß § 42 V S. 2 GemHKVO auf der Passivseite der Bilanz als Reinvermögen ausgewiesen. Die Sonderposten beinhalten nachfolgende Positionen:

**davon 1.4.1: Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen**  
➔ **9.636.918,97 €**

An dieser Stelle werden hauptsächlich die erhaltenen Investitionszuweisungen des Bundes, des Landes und des Landkreises erfasst.

Die Bilanzposition hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

<b>Anfangsbestand am 01.01.2015</b>	<b>9.701.772,71 €</b>
Zugänge	243.500,00 €
Abgänge	-308.353,74 €
<b>Endbestand am 31.12.2015</b>	<b>9.636.918,97 €</b>

Der Bestand der Sonderposten zum 31.12.2015 liegt um 64,9 T€ unter dem Vorjahreswert. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Zuwendungen für die Stadtsanierung und den Neubau der Krippe.

Die Auflösung der Sonderposten hat analog zu der Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände zu erfolgen. Soweit geprüft ist dies erfolgt. Die Bereichsabgrenzung wurde beachtet.

**davon 1.4.2: Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**  
➔ **5.525.461,13 €**

Unter dieser Position werden die von der Kommune zur Finanzierung von Investitionen erhobenen Beiträge gem. § 6 NKAG erfasst. Die Bildung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten kommt insbesondere in Betracht bei Erschließungsbeiträgen oder Straßen- und Kanalausbaubeiträgen.

Die Veränderungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Anfangsbestand am 01.01.2015</b>	<b>6.243.604,42 €</b>
Zugänge	21.507,41 €
Abgänge	-739.650,70 €
<b>Endbestand am 31.12.2015</b>	<b>5.525.461,13 €</b>

Bei den Zugängen handelt es sich um Ausbaubeiträge. Die Abgänge bilden im Wesentlichen die ertragswirksame Auflösung ab, die analog zu den Abschreibungen der Straßen erfolgt.

Ein Abgleich zwischen Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung ergab keine Differenzen.

**davon 1.4.5: erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten ➔ 399.558,09 €**

Hier werden insbesondere Anzahlungen für die Dorferneuerung in Remsede und Bad Laer sowie die Stadtsanierung des historischen Ortskerns und die Bushaltestellen in Remsede nachgewiesen. Im Einzelnen wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Der Ausweis der „erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten“ ist nicht zu beanstanden.

### 3.2.2 Schulden

<b>Schulden</b>				
<b>Bilanzposition</b>		<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>
		1	2	Spalten 2-1
		in €	€	€
<b>2.1</b>	<b>Geldschulden</b>	<b>11.854.563,49</b>	<b>12.730.350,74</b>	<b>875.787,25</b>
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.400.205,77	11.290.672,62	890.466,85
2.1.3	Liquiditätskredite	1.454.357,72	1.439.678,12	-14.679,60
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00
<b>2.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>136.377,85</b>	<b>104.197,31</b>	<b>-32.180,54</b>
<b>2.4</b>	<b>Transferverbindlichkeiten</b>	<b>1.791.081,82</b>	<b>2.908.913,72</b>	<b>1.117.831,90</b>
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	1.658.160,51	2.731.181,53	1.073.021,02
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	132.921,31	177.732,19	44.810,88
<b>2.5</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>2.575.370,12</b>	<b>1.452.317,09</b>	<b>-1.123.053,03</b>
2.5.1	Durchlaufende Posten	15.726,37	14.006,28	-1.720,09
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	69.779,00	29.592,00	-40.187,00
2.5.3	Empfangene Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.489.864,75	1.408.718,81	-1.081.145,94
<b>Gesamt</b>		<b>16.357.393,28</b>	<b>17.195.778,86</b>	<b>838.385,58</b>

#### **Bilanzposition 2.1: Geldschulden ➔ 12.730.350,74 €**

Die **Geldschulden** haben sich gegenüber dem Jahr 2014 um 875,8 T€ erhöht. Es werden **Investitionskredite** i. H. v. 11.290,7 T€ und **Liquiditätskredite** i. H. v. 1.439,7 T€ ausgewiesen.

Diese Werte wurden vom RPA stichprobenweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Für die geprüften Kredite liegen Saldenbestätigungen oder Kontoauszüge per 31.12.2015 vor. Der Ausweis der Kreditschulden in der Bilanz stimmt mit den Beträgen in der Schuldenübersicht überein.

Für die Aufnahme von Investitionskrediten hat die Kommune gem. § 120 I S. 2 NKomVG Richtlinien aufzustellen. Diese wurden im Oktober 2015 vom Rat beschlossen.

Der Bürgermeister wurde durch Ratsbeschluss für 2015 ermächtigt, erforderliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtsumme zu tätigen. Der Rat ist jährlich über die Kreditaufnahme zu informieren.

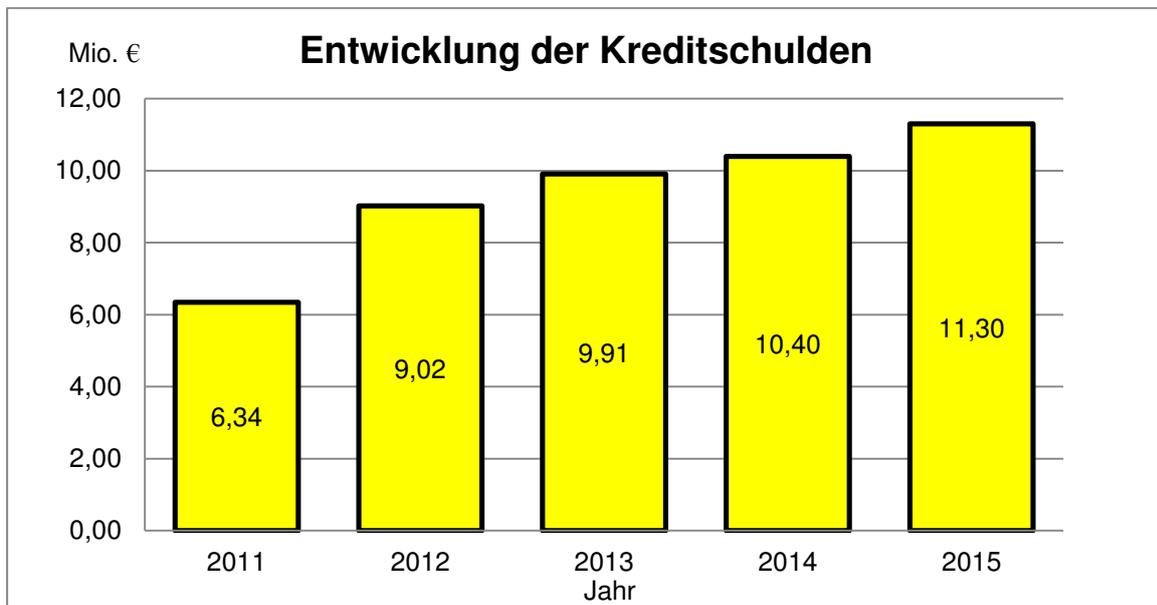
Im Haushaltsjahr 2015 hat die Gemeinde neue Investitionskredite i. H. v. 1.572,9 T€ aufgenommen. Ordentliche Tilgungsleistungen wurden i. H. v. 682,5 T€ erbracht. Bei der Neuaufnahme handelt es sich um ein zweckgebundenes KfW-Darlehn sowie um einen Investitionskredit bei der WL-Bank.

■ → Die Unterrichtung des Rates ist nach Ablauf des Jahres 2015 unterblieben. Sie ist zeitnah nachzuholen.

Die Kreditaufnahme war von der Kreditermächtigung in § 2 der Haushaltssatzung 2015 (1.558,9 T€) sowie der übertragenen Kreditermächtigung aus dem Vorjahr (190,0 T€) gedeckt. Der Restbetrag gilt kraft Gesetzes (§ 120 III NKomVG) über das Haushaltsjahr hinaus und berechtigt die Verwaltung in 2016 noch zur Kreditaufnahme.

Die Tilgungsleistungen werden in der Finanzrechnung mit 682,5 T€ ausgewiesen. Eine Differenz zu den Bilanzkonten wurde nicht festgestellt.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Investitionskredite der letzten fünf Jahre aufgezeigt:



Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdaten vom 30.12.2015 (9.268 EW – Quelle: Landesamt für Statistik) beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Bad Laer zum Jahresende 2015 = 1.218 €. Damit wird der Landesdurchschnitt, der für 2015 bei 752 € pro Einwohner liegt, weit überschritten. Es wird auf die Darstellung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

■ Die Schuldenentwicklung der letzten Jahre ist kritisch zu sehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bereiche „Schmutzwasser, Regenwasser und Wasserwerk“ als Eigenbetrieb „Wasserwirtschaft Bad Laer“ geführt werden und dadurch die dortigen Kredite nicht bei den Gemeindeschulden berücksichtigt werden. Hinzu kommt die indirekte Beteiligung der Gemeinde Bad Laer an den Investitionskrediten der Bad Laer Touristik GmbH über die zu zahlende Verlustabdeckung. Weiterhin konnte die Absicht der Gemeinde, in den nächsten Jahren keine Nettoneuverschuldung einzugehen, nicht gehalten werden. Es wird auf die Aussagen der Kommunalaufsicht zur Haushaltsgenehmigung 2015 hingewiesen, die einen Schuldenabbau für unerlässlich hält.

In 2015 konnte zu keinem Zeitpunkt auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten verzichtet werden. Der höchste Kassenbestand wurde am 28.12.2015 mit -745,3 T€ und der niedrigste mit -3.239,1 T€ am 04.05.2015 registriert. Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 wurden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung i. H. v. 1.439,7 T€ bilanziert.

In der Haushaltssatzung 2015 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 3.500,0 T€ festgesetzt. Dieser Betrag wurde im Berichtsjahr zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Die Finanzierung der Liquiditätskredite erfolgte im Wesentlichen zu Eurogeldmarkt-Konditionen. Für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite sind insgesamt 9.596,09 € an Zinsaufwendungen angefallen (Vorjahr = 10.933,52 €).

Der Ausweis der Liquiditätskredite im Jahresabschluss 2015 ist korrekt erfolgt.

Der Bestand zum 31.12.2015 i. H. v. - 1.439.678,12 € entspricht zusammen mit dem Bestand der liquiden Mittel (vgl. dort) von 563.851,33 € dem Endbestand an Zahlungsmitteln lt. Finanzrechnung von - 875.826,79 €.

**Bilanzposition 2.3: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ➡ 104.197,31 €**

Unter dieser Bilanzposition sind im Jahresabschluss nicht ausgeglichene Verbindlichkeiten der Gemeinde passiviert, deren Zahlungsziele über den 31.12.2015 hinausgehen. Sie werden in der Schuldenübersicht (Einzelaufstellung) gem. § 56 III GemHKVO aufgelistet.

Es handelt sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Rechnungen im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie Bewirtschaftungskosten.

Soweit geprüft werden die offenen Beträge fristgerecht von der Gemeinde angewiesen.

**Bilanzposition 2.4: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ➡ 2.908.913,72 €**

Transferverbindlichkeiten entstehen für noch nicht getätigte Zahlungen der Gemeinde an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

Diese Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio. € erhöht.

Es werden überwiegend Verbindlichkeiten aus der Verlustabdeckung der Bad Laer Touristik GmbH sowie Betriebsmittelzuschüsse für die Kurmittelhaus Betriebs GmbH und das Sole-Freibad bilanziert. Hinzu kommt ein Ausgleich für den Abgang des Restbuchwertes vom Kurmittelhaus. Zu den einzelnen Beträgen wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Betriebskostenzuschuss für die Kurmittelhaus Betriebs GmbH um 537,0 T€ gestiegen. Insgesamt hat sich der Zuschuss im Vergleich zum Planansatz um 305 T€ erhöht, so dass ein überplanmäßiger Aufwand durch den Rat beschlossen werden musste. Hinzu kommt in 2015 ein außerordentlicher Aufwand durch den Abgang des Restbuchwertes des alten Kurmittelhauses. Dieser wurde bereits in den Nachtragshaushalt einbezogen.

■ In Bezug auf die Entwicklung des Betriebskostenzuschusses für die Kurmittelhaus Betriebs GmbH wird auf die Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht verwiesen. Eine effektive Steuerung der Eigengesellschaften wird zwingend für notwendig erachtet.

**Bilanzposition 2.5: Sonstige Verbindlichkeiten ➔ 1.452.317,09 €**

Diese Bilanzposition stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind. Die **sonstigen Verbindlichkeiten** teilen sich auf in „durchlaufende Posten“, „abzuführende Gewerbesteuer“ und „andere sonstige Verbindlichkeiten“.

Durchlaufende Posten sind Beträge, die für einen Dritten lediglich angenommen oder ausgezahlt werden (§ 59 Nr. 14 GemHKVO).

Bei den durchlaufenden Posten werden Beträge abgebildet, die für andere Kommunen und Institutionen eingezogen und weitergeleitet werden oder Gebühren, die für den Landkreis erhoben und an diesen abgeführt werden. Darunter fallen Gebühren für Fahrerlaubnisse oder die Abwicklung von Sozialleistungen. Die überwiegende Anzahl der Konten war zum Jahresende ausgeglichen.

Den größten Posten bilden die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“. Hier werden im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) sowie die kreditorischen Debitoren, die aus dem Forderungsbereich umgegliedert werden mussten, ausgewiesen.

Gegenüber der NLG bestehen Verbindlichkeiten i. H. v. 1,3 Mio. € aus Treuhandverfahren, die die NLG für die Gemeinde abwickelt. Auf die Überprüfung der einzelnen Verfahren wurde im Rahmen der Prüfung verzichtet. Es wurde lediglich die zahlenmäßige Abwicklung nachvollzogen.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Soweit geprüft wurden die durchlaufenden Posten zeitnah abgewickelt. Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Beträge ist dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

### **3.2.3 Rückstellungen**

Nach § 123 II NKomVG hat die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Rückstellungen dienen damit der Erfassung von Verbindlichkeiten.

<b>Rückstellungen</b>				
<b>Bilanzposition</b>		<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>mehr (+) weniger (-)</b>
		1	2	Spalten 2-1
		€	€	€
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.724.138,00	2.759.416,00	35.278,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen	52.000,00	69.600,00	17.600,00
3.3	Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	0,00	25.000,00	25.000,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	0,00	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	18.200,00	18.200,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verluste aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	55.000,00	15.000,00	-40.000,00
3.8	Andere Rückstellungen	107.300,00	94.600,00	-12.700,00
<b>Gesamt</b>		<b>2.938.438,00</b>	<b>2.981.816,00</b>	<b>43.378,00</b>

Bei den Rückstellungen haben sich jeweils nur geringe Abweichungen zum Vorjahr ergeben. Eine stichprobeweise Prüfung der einzelnen Sachverhalte wurde vorgenommen. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben. Aufgrund der ausführlichen Darstellung im Rechenschaftsbericht wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet.

### **3.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Es haben sich keine besonderen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben. Die ausgewiesenen Beträge sind nicht zu beanstanden.

### **3.3 Vorbelastungen unter der Bilanz**

Gemäß § 54 V GemHKVO werden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Gemeinde Bad Laer weist zum 31.12.2015 folgende Positionen unter der Bilanz aus:

#### **Ermächtigungsübertragungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanzhaushalt) ➔ 151.800,00 €**

Bei den **Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt** handelt es sich um die Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das folgende Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen insgesamt 151,8 T€ und setzen sich aus 8 Einzelpositionen zusammen. Den größten Teil bildet dabei die Mittelübertragung für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (85,4 T€).

Die Auszahlungsermächtigungen werden im Rechenschaftsbericht begründet (vgl. hierzu § 20 V S. 2 GemHKVO). Die Übersicht gemäß § 128 III Nr.5 NKomVG über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen liegt vor. Die Höhe der Übertragungen ist nicht zu beanstanden.

Ermächtigungen für den Ergebnishaushalt hat die Gemeinde in 2015 nicht übertragen.

**Kreditermächtigungen (aus Haushaltseinnahmeresten) ➔ 175.000,00 € - nicht unter der Bilanz vermerkt**

Zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen gilt die Kreditermächtigung des § 2 der Haushaltssatzung gemäß § 120 III NKomVG bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr (§ 112 III S. 1 NKomVG). Folglich darf ein Haushaltsrest gebildet werden.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde in der Haushaltssatzung ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen von 1.558.900,00 € festgesetzt. Aus dem Vorjahr stand noch ein Haushaltseinnahmerest von 190.000,00 € zur Verfügung. Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr i. H. v. 1.572.934,00 € getätigt worden. Danach hätte die Gemeinde einen Haushaltseinnahmerest von max. 175.966,00 € bilden können. Der von der Gemeinde gebildete Haushaltsrest beläuft sich auf 175.000,00 €.

**Bürgschaften ➔ 9.693.166,39 €**

Haftungsrisiken bestehen aus der Übernahme von 18 Ausfallbürgschaften für Kredite zugunsten der Bad Laer Touristik GmbH, deren Restverbindlichkeiten sich am Bilanzstichtag auf 8.043.166,39 € belaufen.

In 2014 hat die Gemeinde zwei Bürgschaften zugunsten der Bad Laer Touristik GmbH i. H. v. insgesamt 6,4 Mio. € übernommen. Die Kreditaufnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Neubau des SoleVital. In 2014 ist davon nur ein Kredit in Anspruch genommen worden. 2015 wurde dann der zweite Kredit benötigt. Die Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht liegen vor. Sie wurden bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 eingesehen.

Daneben wurden der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) zwei Ausfallbürgschaften i. H. v. 1.650,0 T€ gewährt, die zur Finanzierung von städtebaulichen Verfahren dienen (Baugebiet Springhof und Ausgleichsflächen Müschen). Der vom Rat für diesen Zweck bewilligte Bürgschaftsrahmen beträgt insgesamt 2.250,0 T€.

Da die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gemeinde aus der Bürgschaft weder sicher noch wahrscheinlich ist (mit einer Inanspruchnahme ist nicht ernsthaft zu rechnen), ist die Bürgschaft nicht als Verbindlichkeit bzw. Rückstellung zu passivieren. Der Ausweis unter der Bilanz ist zu Recht erfolgt.

### **In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen ➔ 226.823,52 €**

Insgesamt hatte die Gemeinde Bad Laer für die Anschaffung eines Löschfahrzeuges der Feuerwehr eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 260.000,00 € veranschlagt. Davon wurden lt. Aussage des Kämmerers 226,8 T€ in Anspruch genommen.

## **4 Ergebnisrechnung**

Die von der Gemeinde Bad Laer zur Prüfung vorgelegte Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Plan-Ist-Vergleich in **Anlage 3** beigefügt.

### **4.1 Allgemeines**

Gemäß § 50 I GemHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge den Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Das ordentliche Jahresergebnis soll das nachhaltig erzielbare Ergebnis abbilden und resultiert aus den regelmäßigen (ordentlichen) Erträgen und Aufwendungen. Im Gegensatz dazu bilden die unregelmäßigen und im Allgemeinen nicht planbaren Erträge und Aufwendungen das außerordentliche Jahresergebnis (vgl. § 59 Nr. 6 GemHKVO).

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 2 GemHKVO zu gliedern.

Die Gesamtergebnisrechnung für das Jahr 2015 wurde richtig erstellt. Die gem. § 50 III GemHKVO zu erstellenden Teilergebnisrechnungen liegen vor.

Die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen werden vollständig und periodengerecht gegenübergestellt und eine Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen wurde nicht festgestellt.

Aufgrund des beträchtlichen Umfangs der Buchungen, die in die Ergebnisrechnung einfließen, war es im Rahmen dieser Prüfung lediglich in sehr begrenztem Umfang möglich, Detailprüfungen durchzuführen.

### **4.2 Jahresergebnis**

Das ordentliche Ergebnis 2015 weist ein Defizit i. H. v. 381,8 T€ aus. Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss i. H. v. 414,1 T€, sodass insgesamt ein positives Jahresergebnis von 32,4 T€ verzeichnet werden konnte. Gegenüber den Planwerten i. H. v. -297,7 T€ hat sich das Jahresergebnis um 330,1 T€ verbessert.

Das Jahresergebnis 2015 wird korrekt in die Schlussbilanz übernommen.

Der gesetzlichen Vorgabe des § 110 IV S. 1 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll, wird mit Blick auf die Jahresrechnung entsprochen.

### **4.3 Plan-Ist-Vergleich**

Gemäß § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dem Plan-Ist-Vergleich sind die „fortgeschriebenen Planansätze“ zugrunde zu legen, die sich aus den Haushaltsermächtigungen des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplans, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (Haushaltsausgabereste für Aufwendungen) und den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zusammensetzen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen (> +/- 75,0 T€) dargestellt.

#### **Steuern und ähnliche Abgaben ➔ 503,2 T€ (Plan-Ist Veränderung)**

Bei den Steuern und ähnlichen Abgaben ergibt sich die Plan-Ist Abweichung überwiegend aus der Gewerbesteuer (463,7 T€) sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer (28,9 T€).

Die Steuern und ähnlichen Abgaben wurden soweit geprüft ordnungsgemäß verbucht.

#### **Zuwendungen und allgemeine Umlagen ➔ 85,1 T€ (Plan-Ist Veränderung)**

Das Jahresergebnis fällt mit 2.169,3 T€ um 85,1 T€ höher aus als der Planansatz (2.084,2 T€).

Die Mehrerträge resultieren u. a. aus den Schlüsselzuweisungen vom Land (42,9 T€) und der Zuweisung des Landkreises für die Flüchtlingssozialarbeit (35,3 T€).

Die Zuweisungen wurden auf den dafür vorgesehenen Konten erfasst.

Es wurden keine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im investiven Bereich ausgewiesen.

#### **Sonstige ordentliche Erträge ➔ 141,9 T€ (Plan-Ist Veränderung)**

Bei dieser Position führen Mehrerträge aus der Auflösungen von Rückstellungen gegenüber der Niedersächsischen Versorgungskasse (102,1 T€) sowie aus steuerlichen Nebenleistungen (24,1 T€) zu Verbesserungen.

Die Zuordnung zu den sonstigen ordentlichen Erträgen wurde stichprobenweise überprüft und ist nicht zu beanstanden.

#### **Aufwendungen für aktives Personal ➔ 160,0 T€ (Plan-Ist Veränderung)**

Die Aufwendungen bei dieser Ergebnisposition sind mit 1.693,7 T€ um insgesamt 160,0 T€ höher ausgefallen als der Planansatz (1.533,7 T€).

Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen kam es im Berichtsjahr zu Minderaufwendungen i. H. v. 10,0 T€. Im Gegensatz dazu sind Mehraufwendungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen sowie für Urlaubs- und Überstundenrückstellungen (170,0 T€) entstanden.

Die Pensionsrückstellungen wurden auf den dafür vorgesehenen Konten erfasst.

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ➔ - 107,6 T€ (Plan-Ist Veränderung)**

Bei dieser Aufwandsposition sind insbesondere die geringeren Kosten für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (-33,0 T€), die Bewirtschaftungsaufwendungen (-50,5 T€), sowie der Verwaltungs- und Betriebsaufwand (-18,1 T€) für die Planabweichung verantwortlich.

Die Zuordnung der Aufwendungen zur entsprechenden Kostengruppe ist soweit geprüft zutreffend erfolgt.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 110 II NKomVG nicht entsprochen wurde, wobei im Rahmen diese Prüfung keine Kontrolle von Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand wurde zutreffend von dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand im Berichtsjahr abgegrenzt.

### **Abschreibungen ➔ 338,6 T€ (Plan-Ist Veränderung)**

Der höhere Abschreibungsaufwand resultiert aus den Zugängen im Bereich der Sachanlagen (59,4 T€) sowie den Wertberichtigungen auf Forderungen (279,1 T€).

Bei den Wertberichtigungen handelt es sich um Niederschlagungen.

■ Die Abweichungen bei der Berechnung von Abschreibungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert. Des Weiteren wurden für die Vermögensgegenstände, die nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführt waren, separate Nutzungsdauern festgelegt und im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

Es ergeben sich keine Beanstandungen.

### **Transferaufwendungen ➔ 399,4 T€ (Plan-Ist Veränderung)**

Die höheren Transferaufwendungen hängen insbesondere mit den Zuweisungen für die Kur- und Bädereinrichtungen (322,7 T€) und mit der Gewerbesteuerumlage (53,6 T€) zusammen.

Des Weiteren hat die Gemeinde Bad Laer im Rechenschaftsbericht dargestellt, dass es innerhalb der Transferaufwendungen zu einigen Verschiebungen im Berichtszeitraum gekommen ist. Es mussten 40,0 T€ weniger Wohngeldzahlungen geleistet werden, während die Zuweisungen an Kindergartenträger um 58,8 T€ höher ausfielen als geplant.

Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Bad Laer konnten nachvollzogen werden und sind seitens des RPA nicht zu beanstanden.

### **Außerordentliches Ergebnis**

Das außerordentliche Ergebnis ist insbesondere geprägt durch Erträge, die aus Grundstücksverkäufen resultieren. Diese wurden über Treuhandverfahren mit der NLG abgewickelt.

Aufgrund des komplexen Sachverhaltes, wurde im Rahmen dieser Prüfung auf eine Einzelprüfung der NLG-Verfahren verzichtet. Es wurde lediglich die Erfassung und Verbuchung der Gesamtsummen überprüft. Hierbei konnten keine Unregelmäßigkeiten / Beanstandungen festgestellt werden.

Die außerordentlichen Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit der Zuweisung an die Bad Laer Touristik GmbH, die aufgrund der außerplanmäßigen Abschreibung des Kurmittelhauses erfolgte.

## **5 Finanzrechnung**

Die von der Gemeinde Bad Laer zur Prüfung vorgelegte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Plan-Ist-Vergleich in **Anlage 4** beigefügt.

### **5.1 Allgemeines**

Die Finanzrechnung ist in der mit Muster 12 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 (Nds. MBl. 2007 S. 42) vorgeschriebenen Staffelform aufzustellen. Der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres ist gemäß § 51 I Ziffern 5 und 6 GemHKVO auszuweisen.

Gemäß § 51 III GemHKVO sind für die Teilfinanzhaushalte auch Teilfinanzrechnungen zu erstellen. Diese sind dem Jahresabschluss ebenfalls beigefügt.

Die Finanzrechnung ist anforderungsgerecht nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellt. Der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wird richtig ausgewiesen.

Es sind zu jedem Posten der Finanzrechnung die Vorjahresbeträge gem. § 48 II GemHKVO angegeben.

### **5.2 Finanzergebnis**

Der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt im Berichtsjahr 889,7 T€ und aus Investitionstätigkeit -1.666,8 T€. Somit ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. 777,1 T€.

Des Weiteren wurden Kredite für Investitionen i. H. v. 1.572,9 T€ aufgenommen und i. H. v. 682,5 T€ getilgt. Unter Berücksichtigung der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Finanzmittelbestand von 113,4 T€.

Aus den haushaltsunwirksamen Vorgängen (§ 14 GemHKVO) ergibt sich 2015 ein negativer Saldo in Höhe von 21,5 T€.

Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres 2015 i. H. v. -967,7 T€ erhöhte sich auf -875,8 T€ zum 31.12.2015.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt unter Berücksichtigung des Liquiditätskredites mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ überein.

Der „Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit“ reicht aus, um die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung gem. § 17 I Nr. 2 GemHKVO vollständig zu decken.

### **5.3 Plan-Ist-Vergleich**

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden die in der abgeschlossenen Buchungsperiode tatsächlich erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen den sog. „fortgeschriebenen Planansätzen“ (Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan + Ermächtigungsübertragungen) gegenübergestellt (vgl. Kommentar zum Niedersächsischen Gemeindehaushaltsrecht von Anders, Horstmann, Lauxtermann, Wobbe-Zimmermann und Zimmermann zu § 52 GemHKVO).

■ Der Plan-Ist-Vergleich im Rahmen der Finanzrechnung basiert bei der Gemeinde Bad Laer lediglich auf den reinen Ansatzzahlen des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplans. Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr werden **nicht** planansatzerhöhend berücksichtigt. Zukünftig sollten die Ermächtigungsübertragungen ansatzerhöhend berücksichtigt werden.

Nachfolgend werden Plan-Ist-Abweichungen von mehr als +/- 75,0 T€ beschrieben. Bei der Darstellung wird auf Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit verzichtet, da die Entwicklung weitestgehend der Entwicklung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung entspricht. Die Finanzierungstätigkeit wurde bereits bei der „Bilanzposition 2.1: Geldschulden“ beleuchtet. Im Fokus steht an dieser Stelle nur die Investitionstätigkeit der Gemeinde.

Die **Einzahlungen für Investitionstätigkeit** weichen um + 200,4 T€ vom Planansatz ab. Die Zuwendungen für Investitionstätigkeit (+ 89,7 T€) und die Veräußerung von Sachanlagen (+ 89,2 T€) tragen maßgeblich zu dieser Veränderung bei.

Die **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** weichen um + 308,2 T€ vom Planansatz ab.

Wesentliche Abweichungen vom Planansatz gab es bei den Finanzpositionen „Baumaßnahmen“ (+ 335,8 T€) und bei den „aktivierbaren Zuwendungen“ (- 100,0 T€).

Die einzelnen Abweichungen und Erläuterungen zu den Abweichungen sind ausführlich im Rechenschaftsbericht dargestellt. Ein Teil der Abweichungen resultiert aus den nicht berücksichtigten Ermächtigungsübertragungen beim Planansatz (Fahrzeughalle Feuerwehr, 190,5 T€).

Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht konnten seitens des RPA nachvollzogen werden und sind nicht zu beanstanden.

Auf eine Prüfung einzelner Finanzrechnungspositionen wurde verzichtet.

#### **Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen**

§ 14 GemHKVO sieht vor, dass durchlaufende Zahlungen, fremde Mittel sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten als haushaltsunwirksame Zahlungen **nicht** im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen (1.970,7 T€) und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen (1.992,2 T€) verursachen mit – 21,5 T€ einen lediglich geringen Zahlungsmittelbedarf.

## **6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Gemäß § 117 I S. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Nach § 117 i. V. m. § 58 I Nr. 9 NKomVG bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates. In Eilfällen (§ 89 NKomVG) entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Vertreter. In diesen Fällen sind der Rat und der Verwaltungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Über unerhebliche Mehraufwendungen und -auszahlungen entscheidet der Bürgermeister (§ 117 I S. 2 NKomVG). Der Rat und der VA sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Die Wertgrenzen für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Bad Laer werden in der Richtlinie des Rates über die Festsetzung von Wertgrenzen für „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sowie die Auslegung der Begriffe „Erheblichkeit“ und „Unerheblichkeit“ in der Finanzwirtschaft vom 16.10.2015 geregelt.

Nach dieser Regelung wird dem Bürgermeister Vollmacht erteilt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € zu genehmigen. Wird dieser Betrag überschritten, entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat.

Mit dem neuen kommunalen Rechnungswesen wurden vielfältige Budgetierungs- und Deckungsmöglichkeiten geschaffen. Dies hat zur Folge, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht mehr anhand der Haushaltsansätze ermittelt werden können. Sämtliche Aufwendungen (Auszahlungen) einschl. der Haushaltsreste sind innerhalb eines „Budgets“ gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge (-einzahlungen) berechtigen innerhalb eines Budgets zu Mehraufwendungen (-auszahlungen). Dem Grunde nach treten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur noch dann auf, wenn sich das Gesamtergebnis eines Budgets verschlechtert.

Im Berichtsjahr 2015 sind ausweislich des Jahresabschlusses der Gemeinde über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 371.024,60 € und über- und außerplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 79.068,06 € angefallen. Bei der Hälfte der Fälle handelt es sich um unerhebliche Mehraufwendungen.

Die Zustimmungen zu den unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen (Auszahlungen) wurden gemäß § 117 I S. 2 NKomVG vom Bürgermeister erteilt.

Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses in Fällen von unerheblicher Bedeutung ist mit Vorlage des Jahresabschlusses vorgesehen.

■ Die Zustimmung des Rates bzw. in Eilfällen des Verwaltungsausschusses wurde i. d. R. eingeholt. Künftig sollte verstärkt darauf geachtet werden, in allen Fällen die vorherige Zustimmung einzuholen und dies nicht erst mit Vorlage des Jahresabschlusses nachzuholen.

Eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ist dem Jahresabschluss beigefügt. Es wird darauf verwiesen.

Soweit erkennbar, waren die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zeitlich und sachlich unabweisbar und ihre Deckung gewährleistet.

## **7 Anhang und Anlagen zum Anhang**

Der Anhang (§ 128 II Nr. 4 NKomVG) soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird.

Die grundsätzlichen Anforderungen gibt § 55 I GemHKVO vor. Danach sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen ergeben sich aus § 55 II Nrn. 1 - 7 GemHKVO.

Mit dem Jahresabschluss 2015 wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen.

Gemäß §128 III NKomVG sind dem Anhang folgende Bestandteile beizufügen:

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht
- eine Schuldenübersicht
- eine Forderungsübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Näheres regeln die §§ 56 und 57 GemHKVO.

Die erforderlichen Anlagen sind dem Jahresabschluss beigefügt.

Der **Rechenschaftsbericht** für 2015 ist gem. §§ 128 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG, 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Bad Laer werden im Rechenschaftsbericht ausführlich anhand der Bilanz-, Ergebnis- und Finanzpositionen sowie auf Kennzahlenbasis dargestellt. Zudem werden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert (§ 55 I S. 2 GemHKVO). Ebenfalls ausführlich erläutert werden die Investitionen sowie die Entwicklung der Investitionstätigkeit der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Bad Laer erfüllt die gesetzlichen Anforderungen in besonderem Maße.

In der **Anlagenübersicht** hat die Gemeinde den Stand ihres immateriellen Vermögens, des Sachvermögens (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie des Finanzvermögens (ohne Forderungen), die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen darzulegen. Bei der Gliederung der Anlagenübersicht hat die Gemeinde sich nach der Bilanz auszurichten (§ 56 I GemHKVO).

Die Anlagenübersicht erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen. Die Werte der Anlagenübersicht stimmen mit den Bilanzangaben überein.

§ 56 II GemHKVO schreibt vor, dass in der **Forderungsübersicht** die Forderungen der Gemeinde, aufgeschlüsselt nach Restlaufzeiten, dargestellt werden.

Die Forderungsübersicht erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Werte der Schlussbilanz stimmen mit den in der Forderungsübersicht nachgewiesenen Werten überein.

Nach § 56 III GemHKVO sind in der **Schuldenübersicht** die Schulden der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, unterteilt nach Restlaufzeiten. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

Die Schuldenübersicht stimmt mit den in der Abschlussbilanz bilanzierten Verbindlichkeiten überein. Sie erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Nach § 128 III Nr. 5 NKomVG ist dem Anhang als Anlage eine **Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen** für Aufwendungen und Auszahlungen beizufügen.

Die Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen ist dem Anhang als Anlage beigefügt. Die Gründe für die Übertragung der Auszahlungs- und Aufwandsermächtigungen werden gemäß § 20 V S. 2 GemHKVO im Rechenschaftsbericht dargelegt.

## **8 Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung**

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2015 im Vergleich zum Vorjahr schlechter ausgefallen. Der Ergebnishaushalt konnte zwar noch mit einem Überschuss von 32,4 T€ abgeschlossen werden. Dies war allerdings nur durch das außerordentliche Ergebnis von 414,1 T€ möglich.

In der Gesamtbetrachtung ist die Haushaltslage weiterhin sehr angespannt. Die Schulden aus Investitionskrediten sind gestiegen. Die liquiden Mittel haben sich unter Berücksichtigung der in etwa gleich gebliebenen Liquiditätskredite nur leicht erhöht. Die Liquiditätslage ist weiterhin zu beobachten, da das Jahr durchgehend von einem negativen Kassenistbestand geprägt war. In den kommenden Jahren ist von einer weiteren Verschlechterung auszugehen.

Es wird auf die Ausführungen zu den „Finanzwirtschaftlichen Risiken von besonderer Bedeutung“ im Rechenschaftsbericht verwiesen, die die Lage der Gemeinde zutreffend darstellen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gem. § 23 GemHKVO ist derzeit anzunehmen. Ein Haushaltsausgleich bei der mittelfristigen Ergebnisplanung ist jedoch nur unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses sowie der Überschussrücklagen möglich. Die Verlustübernahme für die Bad Laer Touristik GmbH belastet den Gemeindehaushalt langfristig. Die Entwicklung ist besonders aufmerksam zu beobachten. Es wird auf die Haushaltsgenehmigungen der Kommunalaufsicht verwiesen, die sich ausführlich mit der kritischen Situation der Gemeinde auseinandersetzen und Steuerungsmaßnahmen einfordern.

## **9 Sonstige Prüffelder**

### **9.1 Familienservicebüro**

Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes zum 01.01.2005 hat die Kindertagespflege bereits erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit dem Beschluss des Kinderförderungsgesetzes Ende Dezember 2008 hat der Gesetzgeber dem Bestreben nach weiterer Professionalisierung der Tagespflegepersonen Nachdruck verliehen und deren Tätigkeit steuer- und sozialversicherungsrechtlich anderen Berufstätigkeiten gleichgesetzt. Im Jahr 2007 wurden in allen kreisangehörigen Kommunen Familienservicebüros eingerichtet. Diese sind vom Landkreis Osnabrück beauftragt, die Sachbearbeitung im Bereich Kindertagespflege für den Landkreis Osnabrück wahrzunehmen. Zielsetzung ist, die Kindertagespflege durch Nutzung von Synergieeffekten vor Ort weiter auszubauen. Die Übertragung der Aufgabe an die kreisangehörigen Gemeinden erfolgte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Zur Erledigung der Aufgabe sind zum einen pädagogische Fachkräfte wie auch Verwaltungsmitarbeiter vorzuhalten. Das Familienservicebüro in Bad Laer ist mit einem Stellenanteil von 15 Stunden mit einem Verwaltungsmitarbeiter und zu 10 Stunden pro Woche mit einem pädagogischen Mitarbeiter ausgestattet.

Die Kosten der Kindertagespflege belasten die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen nicht, da eine Abrechnung mit dem Landkreis Osnabrück erfolgt.

Die Familienservicebüros waren zunächst mit der Erledigung der Aufgaben im Themenfeld „Kindertagespflege“ betraut. Mittlerweile sind weitere Aufgaben wie z. B. die Organisation und wirtschaftliche Abwicklung der Ferienbetreuung, der Babybesuchsdienst oder die Netzwerkarbeit hinzugekommen.

Die Finanzierung der Servicebüros erfolgt über den Landkreis Osnabrück. In 2015 hat die Gemeinde Bad Laer einen Betrag von insgesamt 30.324,93 € erhalten.

Die finanzielle Abwicklung der Aufgabenerledigung des Servicebüros erfolgt in Bad Laer bei dem Produkt 36120 „Förderung von Kindern in Tagespflege“.

#### **9.1.1 Prüfungsumfang**

Im Rahmen der Prüfung wurden die Abrechnungsunterlagen im Bereich der Tagespflege eingesehen, d. h. sowohl die Abrechnung mit den Tagespflegepersonen als auch die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Abrechnung mit dem Landkreis Osnabrück. Auf die Prüfung des Erlasses von Kostenbeiträgen sowie die Abrechnung des Babybesuchsdienstes wurde verzichtet.

Grundlage bildeten neben dem SGB VIII auch die „Regelungen zur Ausgestaltung und Gewährung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück - §§ 23 ff SGB VIII“ sowie die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“.

### **9.1.2 Rechtsgrundlagen und Umfang der Tagespflege**

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder – und Jugendhilfegesetz) – SGB VIII. Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII umfasst zum einen die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, zum anderen die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson. Darüber hinaus soll die Tagespflegeperson weiter qualifiziert werden und hat Anspruch auf Gewährung einer Geldleistung.

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Gemäß § 24 I SGB VIII ist einem Kind Tagespflege zu gewähren, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Gehen die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder Ausbildung oder nehmen sie an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teil, so wird dadurch ebenfalls ein Anspruch auf Tagespflege begründet. Des Weiteren ist die Gewährung von Tagespflege aus pädagogischen Gründen möglich.

Gemäß § 24 III und IV SGB VIII sollen Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten oder Horte) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen drei und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Tagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 I Nr. 1 SGB VIII gewährt – danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die finanziellen Leistungen sind in § 23 II SGB VIII geregelt. Die Höhe der Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Es wird auf die „Regelungen zur Ausgestaltung und Gewährung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück - §§ 23 ff SGB VIII“ verwiesen. Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Osnabrück bzw. vom Familienservicebüro an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

■ Es wird empfohlen, die Leistungen künftig auf dem Konto 4339 „Sonstige Soziale Leistungen im Auftrag von Bund, Land, freiwillige soziale Leistungen“ abzubilden (s. „Verbindliche Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen für 2015“).

### **9.1.3 Abrechnung mit dem Landkreis Osnabrück**

Für 2015 wurden insgesamt 84,4 T€ von der Gemeinde Bad Laer für die Tagespflegekosten beim Landkreis zur Erstattung angefordert. Dabei wurde ein Kostenbeitrag von 17,7 T€ verrechnet.

Die Gemeinde Bad Laer legt dem Landkreis quartalsweise eine Abrechnung der erbrachten Leistungen getrennt nach Pflegegeldern, Kosten der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung sowie Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen vor.

Für 2015 liegen alle Quartalsabrechnungen vor.

Die Anzahl der Kinder, die Tagespflege in Anspruch nehmen, liegt bei ca. 50. Die Betreuung erfolgt durch 12 Tagespflegepersonen (TPP) im Haushalt der TPP.

Die Abrechnungsunterlagen aus dem Jahr 2015 wurden stichprobeweise überprüft. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Abrechnungen erfolgen anhand von Budgetauswertungen auf der Grundlage des Kostenträgers 36120 „Förderung von Kindern in Tagespflege“.

#### **9.1.4 Abrechnung mit den Tagespflegepersonen**

Die einzelnen Abrechnungsmodalitäten sind in den „Regelungen zur Ausgestaltung und Gewährung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“ enthalten. Dort sind auch die Qualifikationen und Eigenschaften aufgeführt, die eine Tagespflegeperson mitbringen muss, damit sie als TPP anerkannt werden kann.

Das Feststellen der Eignung obliegt in der Regel der zuständigen Sachbearbeiterin des Familienservicebüros. Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis bleibt der Landkreis Osnabrück als öffentlicher Jugendhilfeträger. In den vom RPA geprüften Akten der TPP lagen alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vor.

Die Pflegegelder richten sich sowohl nach der Qualifikation der TPP als auch nach der Dauer der Tätigkeit als TPP. Die Pflegegelder betragen 3,00 €, 3,50 € oder 4,00 € pro Stunde und Kind. Betreuungszeiten in den Nachtstunden werden nur mit 1,00 € vergütet. Das Pflegegeld setzt sich aus einer Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und einem angemessenen Beitrag für die Anerkennung der Förderungsleistung zusammen. Für den Sachaufwand werden 1,75 € erstattet. Weiterhin können teilweise die Kosten für die Unfallversicherung, die Altersvorsorge und die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden, wenn diese nachgewiesen werden.

In den geprüften Fällen erfolgte die Abrechnung entsprechend der Richtlinie.

#### **9.1.5 Abrechnung der Kostenbeiträge**

Der Abrechnung liegt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“ zugrunde, die der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 27.02.2012 beschlossen hat.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 I Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Kostenbeitragsschuldner sind i. d. R. die Eltern des Kindes. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich zum einen nach dem Familieneinkommen (Jahresbruttoeinkommen) und zum anderen nach der Anzahl der Betreuungsstunden. Je nach Familieneinkommen entspricht der Kostenbeitrag 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 € je angefangene Stunde. Änderungen im Familieneinkommen sind zu melden. Fehlerhafte Einschätzungen und Angaben berechtigen zur Nachberechnung. Bei der Betreuung von Geschwisterkindern gibt es eine Ermäßigung.

In den geprüften Fällen erfolgte die Abrechnung entsprechend der Satzung.

## Fazit

Die Organisation und Abrechnung der Tagespflege wird im Familienservicebüro der Gemeinde Bad Laer soweit geprüft gewissenhaft vorgenommen. Bei der Durchsicht der Akten haben sich keine Beanstandungen ergeben.

## **9.2 Organisation der elektronischen Datenverarbeitung (Systemumgebung, Datenfluss und Schnittstellen)**

### **9.2.1 Allgemein**

Die Gemeinde Bad Laer hat die Aufgaben der Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik und IT Organisation überwiegend an den IT Dienstleister ITEBO (Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH) ausgelagert. Der Rahmenvertrag für die Erbringung der Dienstleistungen trat zum 01.01.2002 in Kraft. Für die jeweilige Einzelleistung sind laut Rahmenvertrag Leistungsscheine zu erwerben, aus denen die genaue Leistungsbeschreibung, der Leistungsumfang und die Laufzeit der Leistung hervorgehen. Bei Einmalleistungen sind Einmalaufträge zu erteilen, bei denen der Leistungsumfang aus der Produktbeschreibung oder aus einem speziell erstellten Angebot hervorgeht.

Der Rahmenvertrag regelt des Weiteren die Nutzungsrechte, die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, den Eigentumsvorbehalt, die Geheimhaltungspflicht (Vertraulichkeit und Datenschutz), die Haftung, sowie die Preise und Konditionen im Allgemeinen ohne die Kosten der jeweiligen Einzelleistung.

Der Rahmenvertrag regelt augenscheinlich alle grundsätzlichen Dinge über die Erbringung von Leistungen und die Zuständigkeit von Dienstleistungen im Bereich der IT.

Eine rechtliche Überprüfung des Rahmenvertrages wurde bei dieser Prüfung nicht vorgenommen.

Von der Gemeinde Bad Laer wurde für die Prüfung eine Übersicht der erworbenen Leistungsscheine zum Rahmenvertrag angefertigt. Aus der Übersicht gehen neben der Beschreibung der Leistungsscheine, der Beginn und eine Kurzbeschreibung der jeweiligen Leistung hervor. Des Weiteren sind die jährlichen / monatlichen Kosten, sowie die Mindestlaufzeit und das Ende des Vertrages ersichtlich.

Die Leistungsscheine wurden eingesehen und stichprobenhaft überprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Insgesamt kommen in der Gemeinde Bad Laer laut Übersicht 24 verschiedene Fachanwendungen zum Einsatz. Die Verfahrensbeschreibungen der einzelnen Programme in datenschutzrechtlicher Hinsicht lagen überwiegend vor. Die noch fehlenden Beschreibungen sind derzeit in Bearbeitung. Da die Leistungsscheine alle vom Bürgermeister unterschrieben wurden, kann dies als Programmfreigabe gewertet werden.

Eine Kontrolle aller Fachanwendungen erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht. Das Buchführungsprogramm Infoma (newsystem) wurde intensiver überprüft.

### **9.2.2 Datenschutz und Datensicherheit**

Die Gemeinde Bad Laer hat am 06.10.2014 eine Dienstanweisung zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit erlassen. Diese ist am 07.10.2014 in Kraft getreten.

Die Dienstanweisung regelt die innerbetrieblichen Zuständigkeiten und Verfahrensweisen für alle Mitarbeiter der Gemeinde Bad Laer auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit. Des Weiteren regelt sie insbesondere den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung. Dabei umfasst sie neben der zentralen Produktion im Rechenzentrum der ITEBO GmbH auch die Verfahren, die auf den „Servern“ im eigenen Haus betrieben werden und den Umgang mit den vernetzten Arbeitsplatzrechnern.

■ Die Benennung der IT-Verantwortlichkeit in der Dienstanweisung ist nicht mehr aktuell und muss überarbeitet werden.

Die Gemeinde Bad Laer hat laut Dienstanweisung einen Mitarbeiter der ITEBO GmbH zum Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt. Die Bestellung erfolgte schriftlich. Der Datenschutzbeauftragte ist für die Erledigung seiner Aufgaben unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt und bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

Die datenschutzrechtlichen Belange werden von verschiedenen Mitarbeitern der Itebo GmbH bearbeitet.

Die physische IT-Sicherheit befasst sich mit den Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch unmittelbare, körperliche (physische) Einwirkung auf Computersysteme. Der Bereich der physischen IT-Sicherheit beginnt mit einfachen Mitteln wie verschlossenen Rechnergehäusen und reicht bis zum Einschließen von Systemen in Rechenzentren.

Auf eine Überprüfung des physischen Schutzes von Serverräumen etc. konnte in dieser Prüfung verzichtet werden, da sich sämtliche Daten auf den Servern der Itebo, also außerhalb des Rathauses befinden. Für jeden Mitarbeiter sowie für gemeinsam genutzte Datenbestände in den Fachbereichen und Projekten gibt es auf dem Server über Zugriffsrechte abgestimmte Ablagemöglichkeiten. Diese werden zentral gesichert. Für die Sicherung von lokalen Datenbeständen ist der Anwender selbst verantwortlich.

Die physische IT-Sicherheit ist abgegrenzt gegen die Sicherheit vor logischen Fehlern. Zu den logischen Fehlern gehören z.B. Programmfehler oder der unberechtigte Datenzugriff bzw. -veränderung. Der unberechtigte Datenzugriff soll durch einen entsprechenden Virenschutz und eine Firewall verhindert werden.

### **9.2.3 Virenschutz und Firewall**

Ein Virens scanner (McAfee) ist auf den Clients und den Servern der Gemeinde Bad Laer installiert und wird alle 60 Minuten aktualisiert. Ein automatischer Scan der Clients wird nicht durchgeführt, allerdings werden alle Daten beim Zugriff automatisch gescannt.

In der Gemeinde Bad-Laer kommt eine Sophos Firewall mit einem integrierten Intrusion Prevention System (IPS) zum Einsatz. IPS Systeme sind Werkzeuge, die IT-Systeme oder Netze aktiv überwachen. Das Ziel ist es, Ereignisse herauszufiltern, die auf Angriffe, Missbrauchsversuche oder Sicherheitsverletzungen hindeuten. Ereignisse sollen dabei zeitnah erkannt und gemeldet werden. Die Verfahren basieren auf Mustererkennung, um ein Abweichen von einem Normalzustand zu signalisieren

Die Datensicherheit ist, soweit dieses beurteilt werden kann, gut und nicht zu beanstanden.

#### **9.2.4 Internet- und E-Mail-Nutzung**

Die Gemeinde Bad Laer trifft mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter eine „Dienstvereinbarung zur Nutzung von E-Mail und Internet“ in der augenscheinlich alle notwendigen Regelungen enthalten sind. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparenter zu machen, die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Die zur Verfügung gestellten Dienste dienen der Information und Kommunikation im Interesse der Gemeinde Bad Laer. Bei ihrer Nutzung müssen der Schutz und die Sicherheit der DV Infrastruktur gewährleistet bleiben.

Des Weiteren werden in der Dienstvereinbarung Regelungen über die Nutzung der Kommunikationstechniken, die Protokollierung der Internetzugriffe, besondere Regelungen zur elektronischen Post, die Protokollierung der E-Mail Nutzung, sowie Maßnahmen bei Verstößen und Missbrauch getroffen.

Die Dienstvereinbarung zur Nutzung von E-Mail und Internet bei der Gemeinde Bad Laer entspricht den Anforderungen.

#### **9.2.5 Überprüfung der Datenverarbeitung der eingesetzten Finanzsoftware der Firma INFOMA Software Consulting GmbH (ab 2017 Axians Infoma GmbH)**

Die Regelungen zur automatisierten Datenverarbeitung der Finanzsoftware INFOMA newsystem gehen aus der Dienstanweisung (DA) gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO der Gemeinde Bad Laer vom 15.07.2016 hervor.

Folgende Regelungen wurden in der DA für die Freigabe von Verfahren und die Vergabe von Berechtigungen getroffen:

In der automatisierten Datenverarbeitung für die Finanzbuchhaltung dürfen nur freigegebene Programme eingesetzt werden. Ein Programm muss den für den Vollzug der Aufgaben geltenden, speziellen rechtlichen und sachlichen Regelungen sowie dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen (§12 Abs.1 der DA).

Zur Abwicklung des Rechnungswesens wird die Finanzsoftware „newsystem® kommunal“ Version 7 der Firma INFOMA Software Consulting GmbH, Ulm eingesetzt, für die entsprechende Zertifizierungen anderer Bundesländer vorliegen.

Die Freigabe der Finanzsoftware gemäß § 35 V Nr.1 GemHKVO durch den Bürgermeister liegt mit Datum vom 08.04.2016 für das Programm „newsystem® kommunal“ Version 7 vor.

Zugriffsberechtigungen (Lese- und Schreibzugriffe) für das Buchführungsprogramm werden durch den Kassenaufsichtsbeamten Herrn Lindhorst koordiniert und durch die ITEBO umgesetzt.

Das praktizierte Verfahren hinsichtlich der Freigabe von Verfahren entspricht den Regelungen der DA und ist sachgerecht.

- Die Vergabe von Berechtigungen sollte zukünftig aus der DA (§12) hervorgehen.

Die Lese- und Erfassungsrechte in der Gemeinde Bad Laer sind auf einen kleinen Personenkreis (5 Personen + RPA) beschränkt und nicht zu beanstanden.

Durch Kontrollen ist sicherzustellen, dass alle Finanzvorfälle vollständig erfasst werden und nach erfolgter Buchung nicht unbefugt (d. h. nicht ohne Zugriffsschutz) und nicht ohne Nachweis des vorausgegangenen Zustandes verändert werden können. Der Prüfungsbericht, in dem Art, Umfang und Ergebnisse festgehalten werden, ist mindestens bis zur nächsten überörtlichen Prüfung aufzubewahren (§12 Abs.1 der DA).

In § 13 der DA wurden Regelungen zur Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen getroffen. Soweit beurteilt werden kann, sind diese Regelungen ausreichend um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

#### Fazit

Die IT-Systembetreuung/ Organisation der Gemeinde Bad Laer wurde überwiegend an den IT Dienstleister ITEBO ausgelagert, da diese Aufgabe mit eigenem Personal nicht sichergestellt werden kann. Der Schwerpunkt der Prüfung lag insbesondere im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie in der Überprüfung der Datenverarbeitung der Finanzsoftware INFOMA. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Lediglich kleinere „formelle“ Dinge sind nachzubessern.

### **9.3 Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen**

#### **9.3.1 Fremdenverkehrsbeiträge**

##### Allgemein

Die Gemeinde Bad Laer ist für den Ortsteil Bad Laer teilweise als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag.

##### Rechtsgrundlage

Die Satzung des Fremdenverkehrsbeitrages wurde aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) beschlossen.

Grundlage der Prüfung war die vom Rat der Gemeinde am 13.12.2012 beschlossene Satzung, welche am 01.01.2013 in Kraft getreten ist.

### Prüfungsumfang

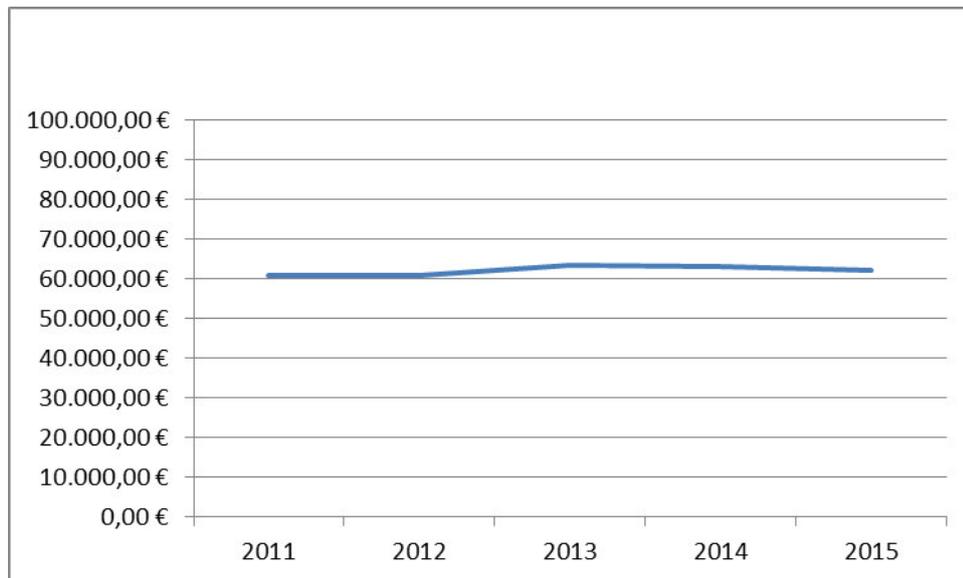
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück betrachtet im Rahmen der Sachprüfung „Fremdenverkehrsbeitrag“ insbesondere die Einnahmenentwicklung.

### Beiträge

Die Beitragspflicht geht aus § 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung hervor. Beitragspflichtig sind demnach alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen im Gemeindegebiet, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend dort erwerbstätig sind, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben.

Aus den §§ 3-6 der Satzung ergeben sich der Beitragsmaßstab, die Beitragsermittlung, der Erhebungszeitraum und die Entstehung der Beitragsschuld, sowie die zu leistenden Vorausleistungen.

Die Fremdenverkehrsbeiträge haben sich in den Jahren 2011 bis 2015 wie folgt entwickelt:



Wie der Grafik zu entnehmen ist, sind die Fremdenverkehrsbeiträge im Berichtszeitraum nahezu konstant.

Die Zahl der Veranlagungsfälle (ca. 200) unterlag ebenfalls nur sehr geringen Schwankungen.

■ Die in der Gemeinde Bad Laer geltende Maßstabsregelung (§ 3) entspricht dem sog. Realgrößen- bzw. Produktionsfaktorensystem. Bei diesem Maßstab werden z.B. die Bettenanzahl, die Anzahl der Sitz- oder Arbeitsplätze eines Betriebes zugrunde gelegt. Dieses galt bis vor ca. 10 Jahren zumindest für kleinere Fremdenverkehrsorte mit homogener örtlicher Tourismus- und Wirtschaftsstruktur als geeignete Lösung, sofern den Jahresbeträgen je Maßeinheit eine fundierte Schätzung der tourismusbedingten Ertragsmöglichkeit in € zugrunde lag.

Die Verwendbarkeit des Realgrößenmaßstabs wird aber durch die nds. OVG-Rechtsprechung zunehmend in Frage gestellt. Seit 2010 wird bei der Prüfung der Fremdenverkehrsbeitragsatzungen dem sog. Prinzip der konkreten Vollständigkeit des Beitragsmaßstabs gesteigerte Bedeutung beigemessen. Bei diesem Maßstab wird der Umsatz des jeweiligen Betriebes zugrunde gelegt, wodurch eine gerechtere Vorteilsbemessung ermöglicht wird.

Diese neue Schwerpunktsetzung deckt, infolge der mangelnden Anpassungsfähigkeit jenes Maßstabssystems an einen wechselnden Bestand örtlich beitragspflichtiger Betriebe, immer wieder Lücken auf, die zur Fehlerhaftigkeit von Beitragsmaßstab und -kalkulation und somit zur Unwirksamkeit der jeweiligen Satzung führen.

In den Griff zu bekommen ist das Problem allenfalls durch regelmäßigen Einsatz eines Kontroll- Außendienstes, der stets aktuell über die Anzahl der Maßeinheiten bei sämtlichen beitragspflichtigen Betrieben informiert ist bzw. die Angaben der Beitragspflichtigen überprüft.

■ Aus diesem Grund sollte in Erwägung gezogen werden, die Vorteilsbemessung auf das Umsatzbasissystem umzustellen.

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben gem. § 7 der Fremdenverkehrsbeitragsatzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Bad Laer an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

■ Kontrollen werden nicht durchgeführt.

■ Das RPA hat auf eine Überprüfung der Beitragsbescheide verzichtet.

### **9.3.2 Kurbeiträge**

#### Allgemein

Die Gemeinde Bad Laer ist teilweise für den Ortsteil Bad Laer als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.

#### Rechtsgrundlage

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages wurde aufgrund der §§ 10 und 111 NKomVG und des § 10 NKAG beschlossen.

Grundlage der Prüfung war die vom Rat der Gemeinde am 13.12.2012 beschlossene Satzung, welche am 01.01.2013 in Kraft getreten ist.

### Prüfungsumfang

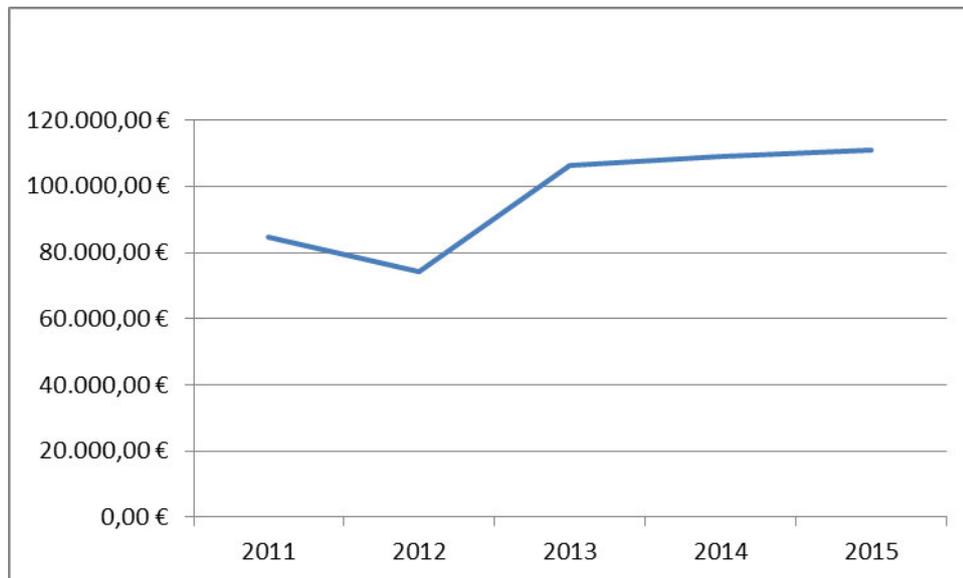
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück betrachtet im Rahmen der Sachprüfung „Kurbeitrag“ insbesondere die Einnahmenentwicklung, sowie das Einnahme- und Abrechnungsverfahren der Kurbeiträge.

### Beiträge

Beitragspflichtig sind nach § 2 demnach Personen, die in dem anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gem. Abs. 2 der Satzung wird der Beitrag auch von Personen erhoben, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Aus den §§ 3-6 der Satzung ergeben sich die Befreiungen von den Beiträgen, die Beitragshöhe, die Vergünstigungen und Sonderregelungen, sowie die Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld.

Die Kurbeitragseinnahmen haben sich in den Jahren 2011 bis 2015 wie folgt entwickelt:



Aus der Auflistung der Kurbeiträge der Bad Laer Touristik GmbH geht hervor, dass von einigen Vermietungsbetrieben jährlich gleichbleibende Kurbeiträge abgeführt werden. Nach Rücksprache mit der Verwaltung hat sich herausgestellt, dass den Hotels / Pensionen aus Verwaltungsvereinfachungsgründen (mangelnde Kontrollmöglichkeiten / Personalkostenersparnis) eine pauschale Entrichtung der Kurbeiträge ermöglicht wird. Bei diesen Betrieben erfolgt statt der Spitzabrechnung (lt. Satzung) eine pauschale Abrechnung der Kurtaxe anhand der jährlich möglichen Bettenkapazität.

■ ➔ Die von der Gemeinde Bad Laer praktizierte Verfahrensweise ist nicht rechtskonform. Es ist entsprechend der Kurbeitragssatzung zu verfahren.

### Einnahme- und Abrechnungsverfahren

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Laer sieht folgende Regelungen vor:

Ein Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft des Kurbeitragspflichtigen fällig und von diesem bei dem Wohnungsgeber zu entrichten. Des Weiteren ist von den beitragspflichtigen Personen beim Wohnungsgeber ein Meldeschein auszufüllen. Im Gegenzug erhält der Gast eine Kurkarte (Gästecard), die auf Verlangen beim Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen vorzuzeigen ist.

Die Meldescheine / Kurkarten erhält der Wohnungsgeber gegen Quittung von der Gemeinde. Der Wohnungsgeber ist außerdem verpflichtet, die beitragspflichtigen Personen der Gemeinde innerhalb von 24 Std. nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsforderung diese an die Gemeinde abzuliefern. Die Durchschriften der Meldevordrucke sind zur Kontrolle durch die Gemeinde vier Jahre lang vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) aufzubewahren.

Die Wohnungsgeber haben außerdem ein Gästeverzeichnis gem. § 8 Abs. 2 der Satzung zu führen.

Die Verfahrenspraxis in der Gemeinde weicht derzeit in folgenden Punkten von der satzungsgemäßen Verfahrensweise ab:

- Die Kurkarten werden den Betrieben durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Quittung / Meldescheinrückgabe erfolgt nur bei den Betrieben, welche eine Spitzabrechnung der Kurbeiträge vornehmen. Bei Wohnungsgebern mit der „Pauschalabführung“ (siehe Punkt Beiträge) erfolgt kein Rücklauf der Meldescheine.
- Eine Kontrolle der Meldescheine ist in den letzten Jahren nicht erfolgt.
- ➔ Zukünftig sind die Meldescheine / Kurkarten nur gegen Quittung herauszugeben und der entsprechende Rücklauf ist zu überwachen.
- ➔ Die Meldevordrucke bei den Wohnungsgebern sind zukünftig stichprobenartig zu kontrollieren.

Die Gemeinde Bad Laer erwägt zusammen mit den Gemeinden Bad Rothenfelde und Bad Iburg in Kooperation mit dem Tourismusverband Osnabrücker Land, einige Neuerungen zum Meldewesen umzusetzen. Dabei wird die Anschaffung eines Online-Meldeschein-Systems angestrebt, das eine erhebliche Erleichterung der Kurkartenerstellung, -verwaltung und -abrechnung ermöglichen soll. Eine erste Informationsveranstaltung für die Vermieter hat im Januar 2017 stattgefunden. Die Gemeinde erhofft sich davon insbesondere Verbesserungen und Erleichterungen beim Meldeverfahren, so dass auf Dauer eine satzungskonforme Abwicklung möglich ist. Sie geht jedoch davon aus, dass es sich um einen längerfristigen Einführungsprozess handelt, bis die Akzeptanz bei allen Vermietern erreicht ist.

## **10 Schlussfeststellung**

Der Jahresabschluss 2015 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- **der Haushaltsplan eingehalten worden ist,**
- **die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,**
- **bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,**
- **sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.**

Gemäß § 129 I NKomVG i. V. m. § 7 I, II NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 sowie einer Entlastung nicht entgegen.

Osnabrück, 20.04.2017

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück



Manfred Kotte  
Stellv. Referatsleiter



Sonja Göhler  
Prüfungsleiterin

**zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 bei der Gemeinde  
Bad Laer****Haushaltssatzung 2015 – Wesentliche Daten und Festsetzungen –**

<u>Zustandekommen</u>	Haushalts- satzung 2015	Nachtrags- haushalts- satzung 2015
Erlasdatum	26.02.2015	21.07.2015
Vorlage bei der Aufsichtsbehörde (Berichtsdatum)	27.02.2015	22.07.2015
Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde	30.04.2015	14.09.2015
Bekanntmachung (Amtsblatt)	15.05.2015	30.09.2015
Öffentliche Auslegung vom bis	18.05.2015 27.05.2015	01.10.2015 09.10.2015
<u>Festsetzungen der jeweiligen Gesamtbeträge im Ergebnishaushalt</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
ordentlichen Erträge	13.042,0	13.175,2
ordentlichen Aufwendungen	13.418,4	13.502,9
außerordentlichen Erträge	95,0	790,0
außerordentlichen Aufwendungen	95,0	790,0
<u>Finanzhaushalt</u>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.987,0	12.080,2
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.784,8	11.929,3
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	434,9	434,9
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.993,8	1.993,8
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.558,9	1.558,9
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	700,0	700,0
nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.980,8	14.074,0
- Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.478,6	14.623,1
Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite	1.558,9	unverändert
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	260,0	unverändert
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	3.500,0	unverändert
<u>Hebesätze</u>		
- Grundsteuer A	340 v. H.	unverändert
- Grundsteuer B	340 v. H.	unverändert
- Gewerbesteuer	380 v. H.	unverändert

AKTIVA	31.12.2014	31.12.2015	PASSIVA	31.12.2014	31.12.2015
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>			<b>1. Nettoposition</b>		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basis Reinvermögen		
1.2 Lizenzen	12.854,48	7.977,93	1.1.1 - Reinvermögen	8.263.662,48	8.263.662,48
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 - Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	399.666,92	493.897,06		8.263.662,48	8.263.662,48
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2 Rücklagen		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	949.492,69	1.233.725,95	1.2.1 - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
	1.362.014,09	1.735.600,94	1.2.2 - Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	75.400,29	422.530,60
<b>2. Sachvermögen</b>			1.2.3 - bleibt frei, da keine Vermögensstrennung (Bewertungsrücklage)	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.699.510,86	2.697.619,76	1.2.4 - Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.623.780,46	15.017.750,36	1.2.5 - Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	18.865.892,49	18.908.046,78		75.400,29	422.530,60
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	1.3 Jahresergebnis	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.3.1 - Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	196.231,89	176.589,09	1.3.2 - Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (HAR für Aufw. 0,00)	347.130,31	32.359,15
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	471.506,07	529.042,35	1.4 Sonderposten		
2.8 Vorräte	84.017,32	6.210,10	1.4.1 - Investitionszuweisungen und -zuschüsse	9.701.772,71	9.636.918,97
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.597.184,29	1.285.913,35	1.4.2 - Beiträge und ähnliche Entgelte	6.243.604,42	5.525.461,13
	38.538.123,38	38.621.171,79	1.4.3 - Gebührenaussgleich	0,00	0,00
<b>3. Finanzvermögen</b>			1.4.4 - Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	778.035,26	778.035,26	1.4.5 - Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	223.468,09	399.558,09
3.2 Beteiligungen	21.885,88	21.885,88	1.4.6 - Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	2.090.722,04	2.090.722,04		16.168.845,22	15.561.938,19
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	<b>2. Schulden</b>		
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1 Geldschulden		
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	605.768,92	433.227,83	2.1.1 - Anleihen	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	111.534,30	114.176,68	2.1.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.400.205,77	11.290.672,62
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	16.779,03	15.428,41	2.1.3 - Liquiditätskredite	1.454.357,72	1.439.678,12
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	80.654,11	46.557,85	2.1.4 - Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
	3.705.379,54	3.500.033,95		11.854.563,49	12.730.350,74
<b>4. Liquide Mittel</b>	486.625,65	563.851,33	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	72.424,90	64.494,90	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	136.377,85	104.197,31
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1 - Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 - Verbindlichkeiten a. Zuweisungen u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke	1.658.160,51	2.731.181,53
			2.4.3 - Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 - Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 - Verbindlichkeiten a. Zuweisungen u. Zuschüssen f. Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 - Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 - Andere Transferverbindlichkeiten	132.921,31	177.732,19
				1.791.081,82	2.908.913,72
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1 - Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 - Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 - Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	12.042,26	12.351,79
			2.5.1.3 - Sonstige durchlaufende Posten	3.684,11	1.654,49
				15.726,37	14.006,28
			2.5.2 - Abzuführende Gewerbesteuer	69.779,00	29.592,00
			2.5.3 - Empfangene Auszahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 - Andere sonstige Verbindlichkeiten	2.489.864,75	1.408.718,81
				2.575.370,12	1.452.317,09
			<b>3. Rückstellungen</b>		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.724.138,00	2.759.416,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	52.000,00	69.600,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	25.000,00
			3.4 Rückstellungen f. d. Rekultivierung u. Nachsorge geschl. Abfalldep.	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen i. R. d. Finanzausgleichs u. v. Steuerschuldverhältn.	0,00	18.200,00
			3.7 Rückstellungen f. drohende Verpf. a. Bürgschaften, Gewähr. u. ähnl.	55.000,00	15.000,00
			3.8 Andere Rückstellungen	107.300,00	94.600,00
				2.938.438,00	2.981.816,00
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	13.697,98	27.067,63
<b>Bilanzsumme</b>	<b>44.164.567,56</b>	<b>44.485.152,91</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>44.164.567,56</b>	<b>44.485.152,91</b>

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:	
Haushaltsreste	151.800,00
Bürgschaften	9.693.166,39
Gewährleistungsverträge	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	226.823,52
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00

Bad Laer, 11.07.2016

Franz Vollmer  
Bürgermeister

**Geprüft**  
Osnabrück, den. 19.04.2017.  
Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
*Johle*

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>						
Bad Laer						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansätze 2015	Mehr (+) Weniger (-)	nicht bew. ÜPL/APL Aufw.
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	8.035.140,11	9.190.053,53	8.686.900,00	503.153,53	0,00
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.306.805,34	2.169.323,22	2.084.200,00	85.123,22	0,00
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	1.008.512,94	1.020.504,44	1.022.700,00	-2.195,56	0,00
01.04	+ Sonstige Transfererträge	30.067,25	22.534,00	23.000,00	-466,00	0,00
01.05	+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	336.932,45	378.461,61	354.000,00	24.461,61	0,00
01.06	+ Privatrechtliche Entgelte	49.995,83	60.768,33	51.900,00	8.868,33	0,00
01.07	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	563.476,82	491.271,47	536.300,00	-45.028,53	0,00
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	15.730,50	22.551,95	5.900,00	16.651,95	0,00
01.09	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.11	+ Sonstige ordentliche Erträge	606.826,16	552.150,54	410.300,00	141.850,54	0,00
<b>01.12</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>12.953.487,40</b>	<b>13.907.619,09</b>	<b>13.175.200,00</b>	<b>732.419,09</b>	<b>0,00</b>
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	1.543.509,54	1.693.664,25	1.533.700,00	159.964,25	0,00
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	24.927,07	22.231,83	24.500,00	-2.268,17	0,00
02.03	- Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	1.495.178,73	1.460.594,95	1.568.200,00	-107.605,05	0,00
02.04	- Abschreibungen	1.569.438,54	1.912.172,85	1.573.600,00	338.572,85	0,00
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	294.125,96	276.756,04	282.000,00	-5.243,96	0,00
02.06	- Transferaufwendungen	7.479.114,36	8.398.371,79	7.999.000,00	399.371,79	0,00
02.07	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	561.973,88	525.613,18	521.900,00	3.713,18	0,00
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>02.09</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>12.968.268,08</b>	<b>14.289.404,89</b>	<b>13.502.900,00</b>	<b>786.504,89</b>	<b>0,00</b>
<b>03.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-14.780,68</b>	<b>-381.785,80</b>	<b>-327.700,00</b>	<b>-54.085,80</b>	<b>0,00</b>
04.01	+ Außerordentliche Erträge	414.392,38	1.205.615,78	790.000,00	415.615,78	0,00
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	52.481,39	791.470,83	760.000,00	31.470,83	0,00
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0,00	0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00
<b>04.04</b>	<b>= Außerordentl. Aufwend. inkl. Überschuss</b>	<b>52.481,39</b>	<b>791.470,83</b>	<b>790.000,00</b>	<b>1.470,83</b>	<b>0,00</b>
<b>04.05</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>361.910,99</b>	<b>414.144,95</b>	<b>30.000,00</b>	<b>384.144,95</b>	<b>0,00</b>
<b>05.</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>347.130,31</b>	<b>32.359,15</b>	<b>-297.700,00</b>	<b>330.059,15</b>	<b>0,00</b>
06.01	- Summe Jahresfehlbeträge Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06.02	+ Entnahme Überschussrücklage	0,00	0,00	297.700,00	-297.700,00	0,00
<b>07.</b>	<b>= Gesamtergebnis inkl. Rücklage/Fehlbeträge</b>	<b>347.130,31</b>	<b>32.359,15</b>	<b>0,00</b>	<b>32.359,15</b>	<b>0,00</b>

<b>Gesamtfinanzrechnung</b>						
Bad Laer						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansätze 2015	Mehr (+) Weniger (-)	nicht bew. ÜPL/APL Aufw.
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	8.076.325,62	9.036.732,86	8.686.900,00	349.832,86	0,00
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.295.545,40	2.179.224,25	2.084.200,00	95.024,25	0,00
01.03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	29.566,51	22.353,00	23.000,00	-647,00	0,00
01.04	+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	335.033,16	372.812,80	354.000,00	18.812,80	0,00
01.05	+ Privatrechtliche Entgelte	41.836,98	61.197,36	51.900,00	9.297,36	0,00
01.06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	525.107,02	555.964,73	536.300,00	19.664,73	0,00
01.07	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	12.509,50	35.424,95	5.900,00	29.524,95	0,00
01.08	+ Einzahl. Veräußerung geringw. Vermögensg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.09	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	332.457,94	390.170,63	338.000,00	52.170,63	0,00
<b>01.10</b>	<b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.648.382,13</b>	<b>12.653.880,58</b>	<b>12.080.200,00</b>	<b>573.680,58</b>	<b>0,00</b>
02.01	- Auszahlungen für aktives Personal	1.472.698,84	1.466.925,82	1.473.700,00	-6.774,18	0,00
02.02	- Auszahlungen für Versorgung	26.312,57	22.328,89	24.500,00	-2.171,11	0,00
02.03	- Ausz. Sach-/Dienstleist., geringw. Verm.	1.497.537,95	1.427.956,06	1.568.200,00	-140.243,94	0,00
02.04	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	300.749,96	276.756,04	282.000,00	-5.243,96	0,00
02.05	- Transferzahlungen	7.250.947,76	8.033.255,80	8.059.000,00	-25.744,20	0,00
02.06	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	567.426,18	536.968,25	521.900,00	15.068,25	0,00
<b>02.07</b>	<b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.115.673,26</b>	<b>11.764.190,86</b>	<b>11.929.300,00</b>	<b>-165.109,14</b>	<b>0,00</b>
<b>03.</b>	<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>532.708,87</b>	<b>889.689,72</b>	<b>150.900,00</b>	<b>738.789,72</b>	<b>0,00</b>
04.01	+ Zuwendungen für Investitionstätigkeit	328.521,20	419.590,00	329.900,00	89.690,00	0,00
04.02	+ Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionen	0,00	21.507,41	0,00	21.507,41	0,00
04.03	+ Veräußerung von Sachvermögen	35.536,63	194.196,91	105.000,00	89.196,91	0,00
04.04	+ Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04.05	+ Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>04.06</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>364.057,83</b>	<b>635.294,32</b>	<b>434.900,00</b>	<b>200.394,32</b>	<b>0,00</b>
05.01	- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.775,14	34.927,00	5.000,00	29.927,00	0,00
05.02	- Baumaßnahmen	808.523,14	1.819.472,16	1.483.700,00	335.772,16	0,00
05.03	- Erwerb von beweglichem Sachvermögen	791.940,97	327.589,67	289.500,00	38.089,67	0,00
05.04	- Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	100,00	-100,00	0,00
05.05	- Aktivierbare Zuwendungen	0,00	115.500,00	215.500,00	-100.000,00	0,00
05.06	- Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	4.557,70	0,00	4.557,70	0,00
<b>05.07</b>	<b>= Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>1.604.239,25</b>	<b>2.302.046,53</b>	<b>1.993.800,00</b>	<b>308.246,53</b>	<b>0,00</b>
<b>06.</b>	<b>= Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.240.181,42</b>	<b>-1.666.752,21</b>	<b>-1.558.900,00</b>	<b>-107.852,21</b>	<b>0,00</b>
<b>07.</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-707.472,55</b>	<b>-777.062,49</b>	<b>-1.408.000,00</b>	<b>630.937,51</b>	<b>0,00</b>
08.01	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.140.000,00	1.572.934,00	1.558.900,00	14.034,00	0,00
08.02	- Tilgung von Krediten für Investitionen	667.597,92	682.467,15	700.000,00	-17.532,85	0,00
<b>08.03</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>472.402,08</b>	<b>890.466,85</b>	<b>858.900,00</b>	<b>31.566,85</b>	<b>0,00</b>
<b>09.</b>	<b>= Finanzmittelbestand (Veränderung)</b>	<b>-235.070,47</b>	<b>113.404,36</b>	<b>-549.100,00</b>	<b>662.504,36</b>	<b>0,00</b>

## Gesamtfinanzrechnung

Bad Laer

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansätze 2015	Mehr (+) Weniger (-)	nicht bew. ÜPL/APL Aufw.
10.01	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	3.052.033,33	1.970.658,31	0,00	1.970.658,31	0,00
10.02	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	3.038.426,71	1.992.157,39	0,00	1.992.157,39	0,00
<b>10.03</b>	<b>= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>13.606,62</b>	<b>-21.499,08</b>	<b>0,00</b>	<b>-21.499,08</b>	<b>0,00</b>
<b>11.</b>	<b>+ Anf.bestand Zahlungsmittel zu Jahresbeginn</b>	<b>-746.268,22</b>	<b>-967.732,07</b>	<b>-967.732,07</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>12.</b>	<b>= Endbestand Zahlungsmittel zum Jahresende</b>	<b>-967.732,07</b>	<b>-875.826,79</b>	<b>-1.516.832,07</b>	<b>641.005,28</b>	<b>0,00</b>